Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 50 (1953)

Artikel: Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit

Autor: Hegner, Regula

Kapitel: 2. Abschnitt: Geschichte der March von der Reformation bis zur helvetischen Revolution

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-162223

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Abschnitt
Die March von der Reformation bis zur helvetischen Revolution

1. Kapitel
Die March im konfessionellen Zeitalter

Die Reformation war für die March ein Ereignis von größter Tragweite, nicht nur in religiöser, sondern auch in politischer Hinsicht. Noch einmal nahmen die alten Rivalen Zürich und Schwyz, die schon im Zürichkrieg um die Vorherrschaft an der Walenseeroute gerungen hatten, den Kampf miteinander auf und führten ihn um so erbitterter durch, als jetzt auch die Religion auf dem Spiele stand. Welche Rolle fiel der March in dieser Auseinandersetzung zu? Politisch hatte sie sich durch das Landrecht an Schwyz gebunden, wirtschaftlich und verkehrspolitisch aber war sie nach Zürich und der Walenseeroute orientiert. Konnte die March als vorgeschobener Posten der katholischen Innerschweiz gehalten werden? Sie genoß eine Selbständigkeit, die es den Schwyzern sehr erschwert, wenn nicht verunmöglicht hätte, die Landschaft gegen ihren Willen dem katholischen Glauben zu erhalten. Die March blieb katholisch, weil dies dem Willen der Mehrheit entsprach. Die weitgehend selbständige Märchler Landsgemeinde hätte sicher Mittel und Wege gefunden, die Reformation durchzuführen, falls der Wunsch dazu im Volk vorhanden gewesen wäre. Die Leute im Gaster, die sich in ähnlicher Lage wie die Märchler befanden, gingen ja zum neuen Glauben über, ohne daß die Schwyzer sie daran hindern konnten; allerdings wirkte sich hier das Mitregierungsrecht von Glarus für die Protestanten günstig aus.

Der erste Versuch, in der March reformatorische Ideen zu verbreiten, war bald zum Scheitern verurteilt. Unter den ersten Mitarbeitern Zwinglis befand sich ein Märchler, Georg Stäheli, gebürtig von Galgenen. Dieser behauptet in seiner Selbstbiographie, daß er bereits 1518 als Kaplan von Altendorf „nicht ein guten Willen hatte, . . . ich merckte, daß die Päpstische Mäß nicht lang bestahn wurde; Das lehrnete ich aus Chrysostomo.“ Der Kirchherr von Baden erkannte in ihm einen Gesinnungsgenossen und berief ihn als Helfer. In Baden lernte Zwingli den Märchler kennen, und da er einheimische Kräfte brauchte, holte er ihn 1520 nach Zürich, wo Stäheli bald durch sein leidenschaftliches Vorgehen gegen katholische Gebräuche auffiel.

1522 übernahm Stäheli mit dem Einverständnis Zwinglis die Pfarrei Freienbach und predigte dort im reformatorischen

Sinn. Er fand ein „gar gutwillig Volck“ und hatte großen Zulauf; auch vornehme Schwyzer und etliche Leute aus der March besuchten seine Predigten, sodaß Stäheli die Hoffnung hegte, den ganzen Stand Schwyz für die Reformation zu gewinnen. Indessen war sein Wirken in Freienbach nur von kurzer Dauer, da der Inhaber der Pfründe, Meister Zingg, diese schon 1523 für sich selbst beanspruchte. Stäheli machte Zingg nur ungern Platz, obwohl auch dieser ein Anhänger Zwinglis war; da aber Zingg ein schlechter Prediger war, konnte er die Gemüter nicht für seine Sache gewinnen, wie Stäheli richtig vorausgesehen hatte. Bald stieß er bei Schwyzern und Angehörigen auf so starken Widerstand, daß er Freienbach verlassen mußte. Stäheli übernahm die Pfarrei Weiningen, wo er im sog. Weiningerhandel eine Hauptrolle spielte, und starb schließlich nach einem abenteuerlichen Leben in Turbental.[1]

So war fürs erste der Reformation der Eintritt in die schwyzerischen Gebiete verwehrt; Innerschwyz wandte sich nunmehr ganz vom neuen Glauben ab und stellte sich ausschließlich in den Dienst der katholischen Kirche, entschlossen, in seiner Botmäßigkeit das Aufkommen der neuen Lehre zu verhindern.

1525 sah sich die Schwyzer Obrigkeit veranlaßt, gegen einen Schiffer aus der March namens Eberlj Bolt einzuschreiten, der sich den Wiedertäufern angeschlossen hatte. Kessler nennt Bolt einen frommen, gutherzigen Mann. In Zürich hatte er Zwinglis Abendmahlslehre kennengelernt und war vielleicht zum reformierten Glauben übergetreten. Mit einigen Wiedertäufern besuchte er in den Ostertagen 1525 St. Gallen und empfing hier, nachdem man ihm „hart obgelegen“, die Wiedertaufe. Als ein Mann, der „in der hailigen geschrift geübt und mit ainem fründholden gesprech begabet“ war, wurde er zum Predigen aufgefordert. Er willfahrte der Bitte und predigte mit solchem Erfolg, daß er viele Bürger und Bauern für die wiedertäuferische Lehre gewann. Die Obrigkeit wurde auf ihn aufmerksam. Der hinkende Bolt aus der March sei hier, schrieb der Schirmhauptmann, und predige unerhörte unchristliche Dinge . . . Die Herren (der Brief ist wahrscheinlich an Schwyz gerichtet) und die andern Eidgenossen sollten Schritte unternehmen, um dieses abzustellen, da der gemeine Mann auf diesen großen Prediger großen Glauben setze. Als

[1] Ringholz pag. 602; Miscellanea Tigurina II. Teil VI. Ausgabe Zürich 1723 pag. 680 ff.; Weisz Leo: Das Leben eines Zwingli-Helfers. NZZ/3. VII. 1940 Nr. 951 und 5. VII. 1940 Nr. 963; Egli Emil: Schweizerische Reformationsgeschichte. Zürich 1910 pag. 70, 226.

Bolt nach acht Tagen heimkehrte, ereilte ihn sein Schicksal.

Die Schwyzer Obrigkeit befahl den Märchlern, Bolt und einen seiner Glaubensgenossen zu verhaften und nach Schwyz zu schicken; dort sollten sie vor Blutgericht gestellt werden. Darüber entstand in der March eine gewaltige Aufregung, denn die Landschaft besaß ein eigenes Blutgericht, in welchem nur der Vorsitz einem Schwyzer zukam. Allerdings räumt die Malefizordnung von 1640 den Schwyzern das Recht ein, einen Uebeltäter entweder in der March oder in Schwyz aburteilen zu lassen. Ob den Schwyzern dieses Recht bereits im 16. Jahrhundert zustand, kann heute nicht mehr festgestellt werden; dürften wir Bullingers Text wörtlich nehmen, so wäre die Frage eher zu verneinen.

Warum überließen die Schwyzer Bolt nicht einfach dem Märchler Gericht? Fürchteten sie etwa ein zu mildes Urteil? Eine täuferische Gemeinde gab es in der March anscheinend nicht, aber die heftige Reaktion der Märchler beweist, daß diese Sekte in der Landschaft Sympathien genoß, um so mehr, als sich in der weiteren Nachbarschaft der March täuferische Zentren wie die zürcherischen Seegemeinden und das Grüninger Amt befanden. Unter dem Einfluß des deutschen Bauernkrieges war aber im Frühling 1525 die Stimmung der Schweizer Bauern gegenüber den Obrigkeiten ohnehin gereizt. Aufruhr herrschte bei den Grüninger Bauern und den St. Galler Gotteshausleuten, in Basel, Schaffhausen und Solothurn, und auch die Thurgauer zeigten sich unzufrieden. Und gerade in diesen Tagen stellte Schwyz seiner angehörigen Landschaft ein Begehren, das ihren Stolz so sehr verletzte!

Die Märchler widersetzten sich dem Befehl und bestanden darauf, daß man Bolt in der March, vor ihrem Landtag, nach ihrer Freiheit vor Gericht stellen solle. Wie gereizt beidseitig die Stimmung war, zeigt ein Schreiben von Schwyz an Luzern: „Die Märchler verübten ‚unruow, unghorsam und widerwärtikeit . . . der luterschen Sachen halb'; wenn sie darauf beharrten, wolle sie Schwyz mit Gewalt zum Gehorsam bringen, denn, wenn man den Dingen den Lauf lasse, werde es je länger je schlimmer. Falls es ‚zuo der tat kämi', bäten die Schwyzer um getreues Aufsehen." Wirklich machten die Schwyzer Miene, mit ihrem Landesbanner auszuziehen und Bolt mit Gewalt zu holen, doch ließen die Märchler es nicht bis zum äußersten kommen. Am 23. Mai hielten sie in Lachen eine Gemeinde ab. Die Schwyzer ließen sich nicht wie üblich durch Gesandte vertreten, sondern schickten einen Brief, der zweimal verlesen wurde und solchen Eindruck machte, daß die versammelten Landleute der March einhellig beschlossen, die beiden Gefangenen nach Schwyz zu schicken.

Dort wurden die Wiedertäufer dem Feuertode übergeben, den sie tapfer auf sich nahmen.[2]

Aeußerlich war damit die Ruhe in der March wiederhergestellt. Die Mehrheit der Märchler blieb dem katholischen Glauben treu, auch als in den folgenden Jahren die Reformation in der Nachbarschaft der schwyzerischen Territorien bedeutende Fortschritte machte. Eine Minderheit neigte aber der Reformation zu. Zwar sind uns nur wenige Namen bekannt, darunter Wolf aus der angesehenen Familie Gugelberg, der 1521, wohl als Hauptmann, in Mailand gewesen war.[3] Die Haltung der March in den folgenden Jahren beweist jedoch, daß die Reformierten auf die Politik der Landschaft einen nicht zu unterschätzenden Einfluß ausübten. Zwingli gab in seinem Feldzugsplan sogar der Hoffnung Ausdruck, daß die March, Einsiedeln und die Höfe im Kriegsfall auf die Seite der Reformierten treten oder doch neutral bleiben würden.[4]

Die Neugläubigen erlangten das Uebergewicht in Glarus, und seit 1529 vermochte Schwyz den neuen Ideen im Gaster nicht mehr zu wehren. Die Gasterleute entfernten gewaltsam die Bilder aus den Kirchen und berichteten in keckem Uebermut in die March: „. . . törftend si die götzen nit vss den kilchen tuon, sottends inen sagen, so wettends kon, vnd inen dess helffen . . .“ Aber die Märchler bewahrten ruhig Blut.[5]

Bald machte man sich auf beiden Seiten auf kriegerische Auseinandersetzung gefaßt. Wie erwünscht wäre für Zürich der Abfall der Schwyz angehörigen Landschaften gewesen, aber seinen Versuchen war kein Erfolg beschieden, trotzdem March und Höfe am meisten gefährdet waren.[6] Zwinglis Rat-

[2] Bullinger Heinrich: Reformationsgeschichte. Hgg. v. J. J. Hottinger und H. H. Vögeli. Frauenfeld 1833. Bd. 1. Register von Willy Wuhrmann. Zürich 1913 pag. 289/Nr. 159/29. V. 1525; Keßler Johannes: Sabbata mit kleineren Schriften und Briefen. Hgg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1902, pag. 146 ff. Keßler gibt als Wohnsitz Bolts Lachen an, doch war dieser wohl Fährmann zu Widen. Die Fähre zu Widen war Erblehen und befand sich 1416 im Besitz von Ebli Boßhart, 1449 von dessen Sohn Wernli, 1462 von Uli Boßhart, 1575 von Adam Bolt. Kälin, Fahr pag. 62 ff.; ASR 1 Nr. 1056/20. IV. 1525, Nr. 1109/21. V. 1525, Nr. 1112/24. V. 1525; Rey pag. 26; Dierauer Bd. 3 pag. 55 ff.; über Eberljs Bruder Ulrich vgl. Rey pag. 12[7], 25; Sz. Nr. 1565/23. X. 1712.

[3] E. A. 4 1 A pag. 102/Nr. 48/20. IX. 1521, pag. 656 Nr. 272 c/11. V. 1525; über die Familie Gugelberg vgl. Ochsner, Altendorf 2 pag. 17 ff. und Styger, Wappenbuch pag. 200.

[4] Zwingli 3 pag. 567 ff. Zur Datierung vgl. Vasella Oskar: Ulrich Zwingli und Michael Gaismair, der Tiroler Bauernführer. ZSG Bd. 24/1944 pag. 388 ff.

[5] Chronik der Schweizerischen Reformation, von deren Anfängen bis und mit Ao. 1534 . . . v. Johann Salat. Archiv für die Schweizerische Reformationsgeschichte Bd. 1/1869 pag. 203.

[6] ASR 2 Nr. 236, 3/3. III. 1529.

schläge für den Feldzug erweisen, daß die Zürcher sich zuerst dieser beiden Landschaften bemächtigen wollten, sei es von Osten, sei es von Westen her, und sich dort auf Widerstand gefaßt machten.[7]

Der Krieg wurde vermieden, aber eigentliche Beruhigung trat nicht ein. Zürichs weitausgreifende Politik ging darauf aus, in der Ostschweiz eine Hegemonie aufzurichten, die ihm die Grundlage für die Durchführung seiner kirchlichen Pläne geben sollte. Dabei unterstützte es die Leute der st. gallischen Landschaft und des Toggenburgs nachdrücklich in ihren Autonomiebestrebungen und zog das Gaster ganz auf seine Seite.[8] Daß auch an die March die Versuchung herantrat, sich gegen Schwyz aufzulehnen, wurde während der Proviantsperre von 1531 offenbar.

Die Nachbarn der March im Gaster, die zur Reformation übergegangen waren, hatten sich der Sperre angeschlossen, trotzdem sie unter der Oberherrschaft von Schwyz und Glarus standen. Das Mitmachen dieser ihnen durch Landrecht verbundenen Landschaft erbitterte die Schwyzer besonders, denn erst dadurch wurde es möglich, die für die Schwyzer so wichtige Walenseeroute wirksam zu sperren. Sie waren entschlossen, den Paß mit Gewalt zu öffnen und die Widerspenstigen zu züchtigen. Das bedeutete aber die bewaffnete Auseinandersetzung mit dem Gaster, das sich durch Zürich gedeckt wußte, — der Krieg war in unmittelbare Nähe gerückt.[9]

Wollten die Schwyzer mit dem Gaster abrechnen, war die Haltung der March von größter Wichtigkeit. Es zeigte sich nun, daß die Märchler entschlossen waren, sich durch Schwyz nichts befehlen zu lassen, sondern eine eigene Politik zu verfolgen.

Am 4. Juli 1531 hielten die Märchler in Lachen eine Landsgemeinde ab, um ihre künftige Politik festzulegen. Die zwiespältige Lage der March kam hier deutlich zum Ausdruck; die Landschaft war dem Glauben der Väter treu geblieben, wenn sich auch einzelne Märchler der zwinglischen Lehre angeschlossen hatten, und die Rekatholisierung des Gasters mußte den katholischen Märchlern ein wichtiges Anliegen sein. Aber ging es wirklich nur um den Glauben? Die Gasterländer standen zu Schwyz in ähnlichem Verhältnis wie die March, und die Märchler hatten wahrlich kein Interesse daran, zu ihrer vollständigen Unterwerfung beizutragen. Auch sie wachten ja eifersüchtig über ihre Selbständigkeit, wie sie

[7] E. A. 4, 1 B pag. 198/Nr. 106/ zwischen 23. und 29. V.? 1529.
[8] Dierauer Bd. 3 pag. 163 ff.
[9] Ammann pag. 250 ff. Uznach versuchte, eine Mittelstellung einzunehmen, indem es sich der Sperre anschloß, aber den Schmuggel zuließ.

es 1525 bewiesen hatten, und jetzt war die Stimmung der Märchler gegenüber Schwyz gereizt. Dazu kam die Ueberlegung, daß die March in einem künftigen Krieg stark in Mitleidenschaft gezogen würde, denn hier stieß das schwyzerische Territorium an das Gaster.

So schwankte das Zünglein an der Waage, und die Märchler sahen sich von beiden Seiten umworben. Zürich sandte an Ammann und Gemeinde ein freundliches Schreiben:

„Dem Vernehmen nach seien die Leute von Gaster und Weesen bei den Herren von Schwyz in Ungnade gefallen, weil sie sich der Proviantsperre angeschlossen hätten, und es sei deshalb zu vermuten, daß sie auch in der March nicht wenig verhetzt würden. Dieser Handel rühre jedoch von dem Gotteswort und dem Landfrieden her, in den auch die Leute von Gaster und Weesen eingeschlossen seien. Sie hätten nichts anderes getan, als was der Landfriede zugebe,[10] und Zürich werde sie nicht verlassen. Man bitte die Landleute der March freundlich, sich nicht zu Unfreundlichkeiten hinreißen zu lassen; man zeige dies alles den Märchlern an, damit sie gegen ihre Freunde und Nachbarn nicht zu hitzig seien und den Handel in Ursachen und Folgen gründlich bedächten, wie die Umstände es erforderten."

Aber auch die Schwyzer waren nicht müßig. Sie hatten zwei Märchler, Ammann Tonner und Jakob Gugelberg, an ihre Landsgemeinde vom 29. Juni nach Schwyz entboten, damit diese in der March die Einmütigkeit der Schwyzer Landsgemeinde bezeugen könnten. Eifrig wurde in der March gegen Gaster und Weesen Propaganda gemacht. Dann schickten die Schwyzer die „rüchsten" Boten nach Lachen, jedoch gelang es diesen nicht, die Gemeinde nach ihrem Belieben zu lenken.

Der „gemeine Mann" war dem Krieg abgeneigt, und die Landsgemeinde faßte den Beschluß, still zu sitzen, d. h. neutral zu bleiben.[11]

Dieser Entscheid wurde im Gaster sicher mit großer Erleichterung aufgenommen. Die Gasterländer wußten ja, daß ihnen der besondere Haß der Schwyzer galt, und daß sie den ersten Stoß aufzufangen hätten. Nun mochten sie hoffen, an der March einen gewissen Rückhalt zu finden und erwarteten von ihr zwar keine aktive Unterstützung, aber wenigstens

[10] Im Beibrief zum ersten Landfrieden mußten die 5 Orte einwilligen, daß über sie eine Proviantsperre verfügt werden dürfe, wenn sie die Friedensartikel nicht innehielten; E. A. 4, 1b pag. 1485 Beilage Nr. 8 a/3 24. IX. 1529; Ammann pag. 247.

[11] ASR 3 Nr. 839/VII. A ? 1531, Nr. 863/2. VII. 1531, Nr. 881/3. VII. 1531, Nr. 902/5. VII. 1531; Zwingli 11 Nr. 1234 pag. 500 ff./2. VII. 1531, Nr. 1239 pag. 518 ff./5. VII. 1531.

wohlwollende Neutralität. Deshalb lockerten sie die Sperre gegenüber der Landschaft ein wenig und hofften dafür, von den Märchlern gewarnt zu werden, wenn die Gefahr akut würde.[12]

Indessen wandte sich die Stimmung in der March doch zusehends zu Gunsten von Schwyz. Bald glaubten sich die Reformierten nicht mehr sicher. Wolf Gugelberg, durch den die Neugläubigen ihre Informationen aus der March bezogen, konnten beizeiten die Landschaft verlassen. Zwei andere Märchler wurden gefangen genommen, wobei die Aeußerung „die Messe und das Gotteswort können sich nicht lang vertragen" bereits Grund genug zur Verhaftung war; den Gefangenen wurde der Landtag angestellt, der aber dann verschoben wurde. Verwandte der Verhafteten reisten nach Schwyz, um Tröstung anzubieten. Es scheint, daß diese angenommen wurde, da von einem Prozeß nachher nicht mehr die Rede ist.[13]

Daneben verfehlten die Schwyzer nicht, den Landleuten der March darzulegen, daß die Zürcher gegen die Bünde handelten, und suchten so das Volk gegen Zürich in Harnisch zu bringen.[14] Die schwyzerische Propaganda zeitigte den gewünschten Erfolg: Im entscheidenden Augenblick stellte sich die March hinter Schwyz und nahm, wenn auch nicht begeistert, so doch treu und zuverlässig am Kampf auf seiner Seite teil.

Anfangs Oktober 1531 brach der Krieg aus. Das Gaster war nicht Haupt-, sondern nur Nebenkriegsschauplatz. Die Märchler empfingen Verstärkungen von Einsiedeln, den Höfen und von Schwyz und hüteten ihre Grenze, enthielten sich aber jeder Offensive. Fürs erste erreichte diese Abteilung durch ihre bloße Anwesenheit, daß die durch Zürich gemahnten Glarner neutral blieben. Die Gasterleute stellten sich entschieden auf zürcherische Seite; ihnen leisteten die Grüninger und Toggenburger Zuzug.[15] Die Toggenburger waren jedoch nicht gesonnen, gegen die March einen Angriffskrieg zu führen, sondern wollten sich lediglich auf die Verteidigung des Gasters beschränken. Die Toggenburger und die Truppen in der March schickten schon bald eine Botschaft nach dem neutralen Glarus, welche eine Vermittlung zustande bringen sollte, aber da die Gasterleute von einem Waffenstillstand nichts wissen wollten, zerschlugen sich die Verhandlungen.[16]

[12] ASR 3 Nr. 1008/21. VII. 1531.
[13] l. c. Nr. 902/5. VII. 1531, Nr. 1137/11. VIII. 1531, Nr. 1140/11. VIII. 1531, Nr. 1147/12. VIII. 1531.
[14] l. c. Nr. 1077/2. VIII. 1531.
[15] Valentin Tschudi Nr. 244, 245/pag. 125; ASR 3 Nr. 1594/11. X. 1531.
[16] l. c. 4 Nr. 423/22. X. 1531.

Die reformierten Truppen hatten den Befehl, in die March einzufallen und dann über den Etzel nach Einsiedeln zu ziehen. Sie fühlten sich aber nicht stark genug, da die schwyzerischen Truppen in guten Stellungen lagen, mit Geschütz wohl versehen und durch Sümpfe geschützt waren. Vorerst wollten die Reformierten den Zuzug der Bündner abwarten, der nächstens eintreffen sollte. Auch die Katholiken hatten vom Anmarsch der Bündner Kunde erhalten und baten um Verstärkung. Am 23. Oktober erschienen die Bündner im Gaster und erhielten die Aufforderung, sofort in die March einzufallen.[17] Aber schon war es für einen Ueberfall zu spät, da in der Nacht vom 23. auf den 24. Oktober die Reformierten am Gubel geschlagen wurden und die Katholiken ihre Truppen in der March sofort verstärkten, sodaß die Reformierten einen groß angelegten Angriff befürchteten.[18] An diesem Zeitpunkt traten die Glarner erneut mit Friedensvorschlägen hervor, und diesmal war ihnen Erfolg beschieden. Am 4. November schlossen die beiden Parteien einen separaten Waffenstillstand. Hierauf kehrten die Truppen nach Hause zurück, außer den Freiwilligen, die den Hauptheeren zustießen.[19] Bald darauf wurde der allgemeine Friede geschlossen. Das Gaster mußte das Zusammengehen mit Zürich mit dem Verlust seiner Freiheiten bitter büßen.

Nach dem zweiten Kappelerkrieg wurde der katholische Glaube in der March nicht mehr ernstlich angefochten. Die Schwyzer Obrigkeit mußte aber weiterhin gegenüber protestantischer Propaganda auf der Hut sein. 1552 stellte es sich heraus, daß der Pfarrer von Arth lutherische Erbauungsliteratur im Pfarrhaus aufbewahrte; das mahnte zum Aufsehen. Der schwyzerische Rat erließ ein Mandat, laut welchem im gefreiten und im angehörigen Land die lutherischen Schriften eingezogen und verbrannt werden mußten. Neue Bücher religiösen Inhalts wurden einer Vorzensur unterworfen und mußten als Zeichen der Zulassung den Vermerk „Grechtheit" tragen. Für die March, die Höfe und Einsiedeln wurde der Abt von Einsiedeln zum Zensor bestellt.[20] Im September des gleichen Jahres wurde ein weiteres Mandat über die Innehaltung der Feiertage in die March geschickt.[21] Allein die reformatorischen Strömungen konnten nicht gänzlich unter-

[17] l. c. Nr. 447 b/23. X. 1531, Nr. 448/23. X. 1531, Nr. 450 a/23. X. 1531, Nr. 453/23. X. 1531, Nr. 283/18. X. 1531.

[18] l. c. Nr. 516 b/25. X. 1531, Nr. 543/26. X. 1531, Nr. 565/27. X. 1531, Nr. 609/28. X. 1531, Nr. 663/30. X. 1531; Val. Tschudi Nr. 249 pag. 128.

[19] l. c. Nr. 250 pag. 129; ASR 4 Nr. 740/2. XI. 1531; E. A. 4 1 B Nr. 645/pag. 1207 ff./4. XI. 1531.

[20] Rey pag. 41 ff.; Sz. R. Pr. 1 fol. 71 b/7. VII. 1552.

[21] l. c. fol. 90 h/3 IX. 1552.

drückt werden, klagten die Schwyzer doch 1571, daß die „Sekte höchlich eingerissen“ habe.

Die Reform des Klerus war auch in der March bitter nötig; das üble Verhalten der Priester führte 1571 zu Spannungen zwischen dem Klerus, resp. dem Zürcher Kapitel, und dem Rat der March, welcher durch Schwyz gedeckt wurde. Die Klagen der Geistlichen und die Antworten, die der Schwyzer Rat dem Kapitel zugehen ließ, lauteten in der Hauptsache folgendermaßen:

1. Ammann und Rat der March strafen die Priester und verwenden das Strafgeld für den Landessäckel, statt es dem Kapitel zu übergeben. Antwort: Darüber können wir keine Antwort geben, da dieser Artikel nicht ausweist, was für Strafen gegeben wurden. Denen in der March ist nicht bekannt, daß sie jemanden in seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten geschädigt haben.
2. Es stehe den Priestern zu, den Bannschatz einzuziehen, wenn jemand an Feiertagen arbeite. Antwort: Wir haben in unserm Land und auch bei unsern Untertanen allenthalben Gebot und Mandate ausgehen lassen, die übertretenden Personen zu bestrafen, weil leider die Sekte so höchlich eingerissen. Wir glauben, dieses tun zu dürfen; das Waldstätter-Kapitel war auch nicht dagegen.
3. Die Märchler sind nicht geständig, Priester gestraft zu haben, nachdem das Kapitel eine Strafe ausgesprochen hatte, oder das Kapitel geschmäht zu haben.
4. Der Weibel habe einen Priester öffentlich, von der Gasse weg, schmählicherweise vor Ammann und Rat zitiert. Antwort: Das gesteht der Weibel zu, doch sei es geschehen, um den Priester für begangene Fehler zu züchtigen, und nicht auf unehrerbietige Weise.
5. Etliche Priester seien ins Diebsgefängnis geworfen worden. (Ein solcher Fall kam 1568 vor: Der Rat von Schwyz erkannte, daß Ammann und Rat der March die Pfarrer von Wangen und Galgenen wegen einer „Mißhandlung“ zwei Tage und zwei Nächte bei Wasser und Brot „inleggen“ und dann auf Urfehde entlassen sollten. Die Priester wurden je um 5 Gulden gebüßt und mußten in der Urfehde schwören, dem Abt von Einsiedeln, welchem durch ein Missiv Kenntnis von ihrem Vergehen gegeben wurde, zu beichten.) Antwort: Das haben wir denen in der March befohlen.
6. Vielleicht seien auch zu Baden, in den Höfen und im Gaster Priester von der weltlichen Obrigkeit gezüchtigt

worden. Antwort: Dies sei aus gutem Eifer zur Erhaltung des Glaubens geschehen. Am besten wäre es, wenn die Geistlichkeit sich selbst so regulierte und züchtigte, daß sich die weltliche Obrigkeit nicht damit zu befassen brauchte. Da dies aber nicht geschieht, muß man nach eines jeden Verdienen handeln, damit die Weltlichen nicht großes Aergernis nehmen.[22]

Von einer Geistlichkeit, die derartige Klagen erhob, waren keine Reformen zu erwarten! Es war die weltliche Obrigkeit, die für Ordnung zu sorgen hatte und dabei vom Klerus eher Widerstand als Unterstützung zu gewärtigen hatte.

Dabei waren die kirchlichen Behörden zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den eigenen Reihen auf die Beihilfe des weltlichen Armes angewiesen. 1575 ersuchte Dekan Schnider von Rapperswil den Schwyzer Rat, daß er den Pfarrer von Lachen zum Gehorsam bringe, denn dieser hatte sich geweigert, dem Kapitelsverbande weiter anzugehören und dem Dekan zu gehorchen, weil er vom Kapitel wegen Schmähung einiger Mitbrüder zu einer Geldstrafe verurteilt worden war. Das Vorgehen des Dekans erregte den Unwillen der Geistlichkeit, einerseits, weil er sich in einer rein kirchlichen Angelegenheit an die weltliche Obrigkeit wandte, anderseits, weil er gegen den Pfarrer zu Lachen nicht streng genug einschritt, und da Dekan Schnider vom Bischof nicht bestätigt war, wählten die Kapitularen am 6. August 1577 den Pfarrer von Galgenen, Gallus Falk, zum Dekan. Als aber das Kapitel in Galgenen versammelt wurde, weigerte sich ein großer Teil der Geistlichkeit, den neuen Dekan anzuerkennen. Allerlei Beschuldigungen wurden gegen ihn erhoben und die Versammlung in tumultuarischer Weise gestört. Der Generalvikar von Konstanz befahl indessen, Gallus Falk als Dekan anzuerkennen und tadelte das Benehmen in Galgenen. Zugleich ersuchte er den Rat von Schwyz um Beihilfe, damit den bischöflichen Dekreten nachgelebt werde. Auch die Oppositionspartei wandte sich an Schwyz und verlangte die Landesverweisung von Dekan Falk. Schließlich resignierte Falk am 28. Januar 1578, doch anerkannten ihn einige Geistliche der March auch weiterhin als Dekan, bis der schwyzerische Rat die Anerkennung des Nachfolgers befahl. Wie sollte die Geistlichkeit ihr Ansehen wahren, wenn sie nicht imstande war, untereinander in Frieden zu leben?[23]

1586 zeigte ein Visitationsbericht folgende Verhältnisse beim Märchler Klerus: Was die Bildung der Geistlichen betrifft, so hatte der Pfarrer von Lachen, der als „satis doctus"

[22] M. B. Nr. 5/22. X. 1571, Nr. 6/10. V. 1568.

[23] Mayer pag. 32 ff.

bezeichnet wird, die Universität Bologna besucht, allerdings ohne einen Grad zu erwerben. Der Pfarrer von Altendorf hatte in Freiburg das Trivium studiert, „sed non multum", die Pfarrer von Galgenen und Nuolen und der Kaplan von Altendorf hatten es nur bis zur Grammatik gebracht; die Ausbildung der Pfarrer von Tuggen und Schübelbach wird nicht weiter dargetan. Zwei Geistliche, die Pfarrer von Galgenen und Tuggen, waren nicht imstande, die Formeln der Sakramente zu rezitieren! Der Pfarrer von Altendorf betätigte sich nebenbei noch als Arzt und ließ sich dafür bezahlen; dies wurde ihm aber verboten. Unehelicher Geburt waren zwei Priester. Kein einziger hatte eine untadelige Vergangenheit; drei Geistliche hatten die Konkubine noch bei sich, versprachen jedoch, sie in Monatsfrist zu entfernen.[24] Das geschah offenbar nicht, denn 1588 beauftragte Schwyz den Märchler Rat, dafür zu sorgen, daß die Geistlichen ihre Konkubinen entließen.[25] 1589 mußte der Märchler Rat wegen des großen Aufwands der Priester an den Kirchweihen ein Mandat erlassen.[26]

Politisch war die Zeit nach den Kappelerkriegen für die March eine relativ ruhige Zeit gedeihlicher Entwicklung. Die Märchler brauchten nicht mehr ins Feld zu ziehen, nur den Auszug nach Rottweil (1540) scheinen sie mitgemacht zu haben.[27] Anstände, die aber durch einen schwyzerischen Schiedspruch beigelegt werden konnten, ergaben sich zwischen Zürich und den Zinsleuten des ehemaligen Klosters Rüti, welche die Bezahlung der Zinsen verweigerten. Die schwyzerische Regierung schützte aber die Ansprüche des Zürcher Rates, als des Rechtsnachfolgers des Klosters, und veranlaßte die Zinsleute zur Zahlung. Zur Vermeidung künftiger Anstände wurde 1563 das Urbar erneuert.[28]

[24] K fol. 334 b ff. Visitiert wurden die Pfarrer von Altendorf (Joannes Schurdanner), Lachen (Melchior Gottfridus), Galgenen (Martinus Frey), Tuggen (Joannes Rast), Nuolen (Joannes Nuober), und Schübelbach (Paulus Hauweiler), sowie der Kaplan von Altendorf (Beatus Heiman). Wangen wird zweimal angeführt, aber es handelt sich sehr wahrscheinlich nicht um Wangen in der March. 1585 und 1599 wird Matthias Freudinger als Kirchherr von Wangen in der March bezeugt (Marbach pag. 53). Der Visitationsbericht nennt Joannes Jacobus Sperlin als Pfarrer von Wangen, — doch ist Großwangen im Kanton Luzern gemeint (Estermann Melchior: Geschichte der Pfarreien Großdietwil und Großwangen im Kanton Luzern. Gfr. 49/1894, pag. 194). Weiter nennt der Visitationsbericht Joannes Schwab als Kaplan von Wangen; aber in Wangen in der March gab es zu jener Zeit wahrscheinlich keinen Kaplan. (Marbach pag. 57 ff.). Der Pfarrer von Lachen, Melchior Gottfridus, ist bei Knod Gustav: Deutsche Studenten in Bologna (1289—1562), Berlin 1899, nicht nachweisbar.

[25] M. B. Nr. 7/7 I. 1588.

[26] Sz. 530/2. VI. 1589; Casutt pag. 29.

[27] M. R. 1 fol. 14/27. IV. 1546.

[28] E. A. 4 2 A Nr. 120 hh pag. 164/13. I. 1561; Z/A 142/3/1563.

Die Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln legten 1544 ebenfalls eine gewisse Unzufriedenheit an den Tag und leisteten den Eid nur mit Widerwillen.[29] 1571 mußte der Schwyzer Rat einen Streit zwischen dem Kloster und den Landleuten der March beilegen, welcher wegen finanziellen Ansprüchen des Klosters entstanden war.[30] Im Verlauf des 16. Jahrhunderts ging ein wichtiger Bestandteil der Herrschaftsrechte des Stiftes an die Landschaft über; nachdem unter mehreren Aebten die grundherrliche Gerichtsbarkeit in der March nicht mehr ausgeübt worden war, verzichtete das Stift 1563 anläßlich der Anlegung eines neuen Urbars ausdrücklich auf dieses Recht, d. h. der Gotteshausammann war künftig nicht mehr berechtigt, den Stab zu führen. Er hatte aber immer noch seinen Platz neben dem Landesrichter, wenn über Gotteshausgüter gerichtet wurde, und war gehalten Einspruch zu erheben, wenn den Rechten des Stiftes Eintrag geschah. Dies war ein Uebergangszustand; in dem ca. 1580 neu redigierten Landbuch der March wurden dann die Artikel, welche die Rechte des Gotteshausammanns im Märchler Gericht umschrieben, weggelassen, und der einsiedlische Gotteshausammann war bei den Jahrgerichten der March nicht mehr offiziell anwesend. Seine Funktionen beschränkten sich fortan auf die Wahrung der finanziellen Rechte des Klosters.[31]

Auch sonst festigte sich die Stellung der Landschaft. 1530 wird zum letzten Mal ein schwyzerischer Vogt für die March erwähnt.[32] Die Märchler erbauten Rathaus und Zeughaus,[33] und erstmals erhalten wir Kunde vom Landeswappen, dem schwarzen Ring im roten Feld.[34] 1564 besaß die March ein eigenes Siegel.[35] In der Zivilgerichtsbarkeit wurden die Kompetenzen zwischen der March und Schwyz ausgeschieden, sodaß fortan das Gericht der March die erste Instanz, der Schwyzer Rat das Appellationsgericht darstellte.[36] 1572 erwirkte die March einen „Gnadenbrief", der den Märchlern zusagte: 1. einen zweiten Turm für minder Fehlbare zu bauen; 2. daß Frauen und Töchter, welche mit Hab und Gut aus der March fortziehen wollten, dies nur nach dem Landrecht der March tun durften; 3. daß die Hintersaßen nur ein Ge-

[29] Eins. R A 2/St. Jakob 1544.
[30] Sz. Nr. 1133/22. VI. 1571.
[31] l. c. Nr. 1113/29. VI. 1565; Ochsner, Altendorf 1 pag. 26 ff.
[32] Kälin, Gutachten pag. 14.
[33] Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.
[34] Stumpf fol. 136 b. Hier zwar: Schwarzer Ring in weißem Feld. Styger, Wappenbuch pag. 272. Vgl. auch H. Angst, Der Pannerträger von Schwyz (bis jetzt genannt der Pannerträger der March), Glasgemälde von 1507. Mitteilungen der Schweiz. Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler.[11] Zürich 1897.
[35] Kälin, Gutachten pag. 12.
[36] Sz. Nr. 1023/8. XI. 1545.

werbe treiben durften; 4. daß Gefangene, welche auf Urfehde entlassen wurden, zuvor die aufgelaufenen Kosten sicherstellen mußten.[37]

Die Schwyzer begannen im 16. Jahrhundert, einige Einkünfte von der March zu beziehen; da sie aber die Freiheiten der Märchler achteten, blieb das Verhältnis der beiden Länder gut.

Zu Beginn des 17. Jahrhunderts gewannen die March und die Gebiete am obern Zürichsee als Durchmarschroute wieder erhöhte politische Bedeutung. Das Interesse der Reformierten war durch das Bündnis von Zürich und Bern mit Venedig, sowie durch die Bündner Wirren in hohem Maße nach Südosten gelenkt, und zahlreich waren die einzelnen Soldaten, welche von Zürich durch die March nach Bünden zogen, ja, ganze Truppenabteilungen wollten diesen Weg nach Südosten nehmen. Die Schwyzer und Märchler suchten den Reformierten den Paß zu sperren, was ihnen aber nur in unzureichendem Maße gelang.[38]

Während des Dreißigjährigen Krieges wurden die Marchleute öfters unter die Waffen gerufen, um die Unantastbarkeit des schweizerischen Gebietes gegen die kriegführenden Mächte zu wahren; so 1629 nach Ursern, als der Kaiser an die Eidgenossen die Zumutung stellte, ihm die Gebirgswege nach Italien bis zur Herstellung des Friedens zu übergeben, 1633 nach Wil, anläßlich der schwedischen Neutralitätsverletzung, und 1647 nach Altstätten, als Wrangel Bregenz eingenommen hatte und vom Vorarlberg aus das Rheintal bedrohte.[39]

Innenpolitisch machten sich seit Beginn des 17. Jahrhunderts in Innerschwyz absolutistische Strömungen bemerkbar, die sich gegenüber der March besonders in Umgehung und Desavouierung der märchlerischen Instanzen äußerten. Die Landschaft sah sich genötigt, ihre alten Gewohnheitsrechte gegenüber Schwyz zu verteidigen, wodurch die ehedem so guten Beziehungen zwischen Schwyz und der March immer mehr vergiftet wurden, bis eine bittere Feindschaft entstand, die in der Katastrophe des zweiten Villmergerkrieges böse Folgen zeitigte.

Die Klagen der Märchler begannen schon bald nach der Jahrhundertwende: Einmal wurde gegen altes Gewohnheitsrecht einem Märchler gestattet, sein Genossenrecht zu verkaufen; Gerichtsurteile der March wurden durch die zur

[37] l. c. Nr. 1139/22. XI. 1572.

[38] E. A. 5, 1 A Nr. 916 pag. 1238/26. III. 1616; l. c. 5, 2 A Nr. 139 pag. 149 ff./17. VIII. 1620; Z. 248/8/23. VII. bis 8. VIII. 1620; Sz. R. Pr. 5 pag. 676/21. II. 1629, pag. 692 ff./21. III. 1629, l. c. 6 pag. 165/3. XI. 1631; E. A. 5, 2 A Nr. 681 h pag. 858/10. bis 13. V. 1634, Nr. 685 f pag. 866/22. V. 1634.

[39] Eins. R/K 4.

Landsgemeinde nach Lachen delegierten Ehrengesandten aufgehoben; als die Märchler 1650 einen unruhigen Gesellen unter Urfehde verbannten, was offenbar lange nicht mehr vorgekommen war, wurde die Ausübung dieses alten Rechtes von Schwyz beanstandet. Die Fischausfuhr ward verboten. Ja, die Schwyzer Landsgemeinde scheint 1609 den bei den Angehörigen niedergelassenen Schwyzer Landleuten Anteil an deren Landesnutzung gewährt zu haben! Diese unliebsamen Neuerungen ließen die Märchler jedoch nicht klaglos über sich ergehen, sondern sie suchten durch Gesandtschaften nach Schwyz ihre alten Rechte wieder zur Geltung zu bringen. Anfänglich wurde ihren Bitten auch entsprochen, und der Schwyzer Rat beteuerte, „das man gesinnet sye, die in der March by allen ihren habenden rächtmäßigen fryheitten, vnd by dem was inen zu meyen jährlich versprochen, zu beschützen, vnd zu handhaben." So blieb das gute Einvernehmen zwischen Schwyz und der March trotz einzelnen Verstimmungen erhalten.[40]

Aber der Dreißigjährige Krieg brachte den Schwyzern wie den andern eidgenössischen Ständen große Ausgaben, und sie versuchten, ihre Angehörigen zu vermehrten finanziellen Leistungen heranzuziehen. 1633 sah sich Schwyz gezwungen, eine einmalige allgemeine Steuer von den gefreiten Landleuten, den Beisaßen und den Angehörigen zu erheben, um die Kosten des Auszuges anläßlich der schwedischen Neutralitätsverletzung zu decken.[41] Sonst führte die March ihren eigenen, von Schwyz vollständig getrennten Finanzhaushalt und bezahlte den Schwyzern keine regelmäßigen Steuern außer dem 1599 eingeführten Umgeld, von dessen Ertrag Schwyz nur die Hälfte beanspruchte und die andere Hälfte der Landschaft überließ. Da erhöhten die Schwyzer 1646 das Umgeld um die Hälfte und bezogen den Mehrertrag allein. Baldige Rückkehr zum alten Tarif wurde wohl versprochen, aber nicht durchgeführt.[42] Drei Jahre später, 1649, führten die Schwyzer den sogenannten „großen Zoll" ein und überließen den Märchlern einen Drittel des Ertrages.[43]

So hatten die Märchler keinen Anlaß, sich gegen die Schwyzer Obrigkeit zu empören, als 1653 die Bauern im Luzernerland, im Bernbiet und an andern Orten der Eidgenossenschaft revoltierten. Sie leisteten dem Ruf unter die Fahnen Folge, um der Luzerner Regierung Hilfe zu bringen,

[40] M. Kop. pag. 298/26. XI. 1603, pag. 172/26. IV. 1621, pag. 157/27. X. 1627; M. S. 12. V. 1612; Sz. R. Pr. 2 fol. 681 b/2. V. 1609; l. c. 5 fol. 377/27. X. 1627; Sz. 332, Nr. 131/7. IV. 1650.

[41] Sz. L. Pr. pag. 102; Kälin, Steuerwesen pag. 33 ff.

[42] Eins. R/K 4; Umgeld: Umsatzsteuer auf Wein.

[43] Sz. Nr. 1382/30. XI. 1649.

kamen indes nicht zum Einsatz. Der schwyzerische Landrat verdankte in einem freundlichen Schreiben die Treue und Bereitschaft der Landschaft.[44]

Allerdings gab es auch in der March Unzufriedene, welche sich zusammenrotteten und willens waren, der Regierung von Schwyz Artikel einzureichen, wie Hans Escher von Wädenswil aus nach Zürich berichtete,[45] doch handelte es sich auf alle Fälle nur um eine Minderheit, und die Landleute waren gewalttätigem Vorgehen abgeneigt. Immerhin hatten auch sie ihre Beschwerden, und sie mochten hoffen, bei Schwyz Verständnis zu finden, nachdem sie der Obrigkeit während dem allgemeinen Aufstand Treue gehalten. Im Frühling 1654 erschien eine Gesandtschaft aus der March vor dem schwyzerischen Rat und klagte, daß die Märchler ihre großen Auslagen für Wege und Brücken fast nicht mehr bestreiten könnten. Das Umgeld bedrückte sie, und die Zölle wollten sie wie früher allein beziehen und den Tarif bestimmen. Sie empfanden nämlich die Einführung des „großen Zolles" als Eingriff in ihre Freiheit. Schwyz antwortete darauf freundlich, aber ausweichend: Die Zölle sollten die Märchler allein beziehen und festsetzen, mit Ausnahme des großen Zolles. Dagegen erklärte sich Schwyz außerstande, eine Aenderung des Umgeldes vorzunehmen. Die dritte Bitte, die Ausfuhr von Kälbern in der Fastenzeit, wurde bewilligt, trotzdem dies in Schwyz selbst verboten war.[46] Die Märchler brachten also die üblichen Klagen dieser Zeit vor: über das Umgeld, die Erhöhung oder Neueinführung von Zöllen und die Reglementierung der Viehausfuhr waren die Bauern auch anderswo ungehalten, wie die Versammlungen der Luzerner[47] und Basler[48] Bauern und die Eingaben der Zürcher Landschaft[49] beweisen. Daß die Märchler keine politischen Forderungen erhoben, läßt darauf schließen, daß damals ihre Freiheiten im Prinzip noch geachtet wurden.

Aber auch materiell waren die Märchler trotz ihrer Klagen nicht schlecht gestellt, konnten sie sich doch 1652 von allen Verpflichtungen gegenüber dem Kloster Pfäfers loskaufen. Dieses war in der Obermarch, vornehmlich in Tuggen, reich begütert; es besaß Gülten, Bodenzinse, fallpflichtige Güter, einen Kelnhof in Tuggen und die Kollatur der dortigen Kirche. Den Kauf tätigten im Namen der Interessierten:

[44] Eins. R/K 4; M. Kop. pag. 240/26. III. 1653; M. R. 5/17. VIII. 1653.
[45] Z./A. 342/26. IV. 1653.
[46] Sz. Nr. 1398/26. IV. 1654.
[47] Grüter Sebastian: Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert. Luzern 1945. Pag. 282 ff., 286.
[48] Gauß 1, pag. 784.
[49] Largiadèr Anton: Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich. Erlenbach - Zürich 1945, Bd. 1 pag. 434.

Landvogt und Säckelmeister Franz Reding, Landvogt Franz Betschart, der Untervogt von Weesen Johann Balthasar Kydt, von Seiten der March der regierende Landammann Johann Heinrich Hegner, Altammann Peter Guntlin, Statthalter Johann Bruhi, Landschreiber Johann Rudolf Hegner, sowie fünf weitere Vertrauensmänner. Die stattliche Liste der am Kauf Beteiligten zeigt deutlich die Wichtigkeit, welche diesem Geschäft beigemessen wurde. Der Preis betrug nicht weniger als 12750 Gulden, von denen der Abt von Einsiedeln 100 Gulden für den Auskauf der Pfäferser Rechte in Reichenburg übernahm. Der Untervogt von Weesen, Johann Balthasar Kydt, lieh den Märchlern seine tatkräftige Hilfe, indem er den Abt bar bezahlte und sich dann den Kaufpreis von den Märchlern in Raten zurückerstatten ließ. Es war für die Märchler keine Kleinigkeit, die bedeutende Summe aufzubringen. Die Hauptlast hatten die Leute von Tuggen zu tragen, welche am meisten vom Auskauf profitierten. Die Kosten wurden hauptsächlich unter diejenigen verteilt, welche vom Fall und andern grundherrlichen Lasten befreit wurden; wegen der Kollatur mußten auch diejenigen Leute von Tuggen einen Beitrag leisten, welche sonst Pfäfers keine Leistungen schuldeten, und endlich wurden die Rosenkranzbruderschaft von Tuggen und das Kapital der Kapellen auf dem Linthport und bei Mülinen herangezogen. Durch diese gemeinsamen Opfer war es möglich, den Kaufpreis innert erstaunlich kurzer Frist zu erlegen; Kydt hatte das Geld auf 12 Jahre geliehen, doch schon 1659 konnte er für die letzte Rate quittieren.[50]

Dieser Auskauf sowie der Kauf der Kollaturen von Altendorf[51] und Wangen[52] durch die dortigen Kirchgenossen im Jahre 1658 und endlich die Ablösung des Zehntens in Galgenen, welche 1664 getätigt wurde,[53] deuten darauf hin, daß die wirtschaftliche Lage der Märchler nicht so schlimm war, wie ihre Klagen auf den ersten Blick annehmen lassen.

Doch damit haben wir den Ereignissen vorgegriffen.

Die politische Lage verschärfte sich 1655 derart, daß Katholiken und Protestanten mit Kriegsrüstungen begannen. Diesmal erschien Rapperswil besonders gefährdet. Die Märchler sollten deshalb der Stadt im Ernstfall sofort zu Hilfe

[50] Pf. Tuggen Nr. 38/27. V. 1652; Sz. R. Pr. 6 b pag. 442/8. VI. 1652; Pf. Tuggen Nr. 40/12. IX. 1652, Nr. 41/12. XI. 1652, Nr. 42/30. XII. 1653; Casutt pag. 20 ff. Er gibt pag. 24 irrtümlicherweise als Kaufpreis 12,650 Gulden an, weil er offenbar die 100 Gulden von Einsiedeln nicht rechnet.

[51] Pf. Altendorf Nr. 49/3. VIII. 1658, Nr. 50/7. IX. 1658, Nr. 51/1658.

[52] Sz. Nr. 1423/12. X. 1658.

[53] Pf. G. 7, 1 c/26. XI. 1664.

eilen. 50 Mann aus der March übernahmen in Rapperswil die Nachtwache und kehrten jeweilen am Morgen wieder heim. Im Januar 1656 kam es zum Krieg. Da die March nicht direkt bedroht wurde, konnte sie dem bedrängten Rapperswil Truppen zur Verfügung stellen. Die Märchler wurden indessen bereits im Januar entlassen, nachdem Verstärkungen aus der Innerschweiz eingetroffen waren. Ueberhaupt strengten sich die Märchler in diesem Krieg möglichst wenig an, da sie die Kosten scheuten. Der Hauptentscheid fiel auf anderer Front, bei Villmergen, zu Gunsten der Katholiken.[54] Am 7. März 1656 wurde Friede geschlossen, und am 30. April befreiten die Schwyzer die Höfe zum Dank für ihre Treue und Tapferkeit im soeben vergangenen Krieg von der Vogtei.[55]

Wenige Jahre später (1660) entzweiten sich aus nicht näher bekannten Gründen die Rapperswiler und Märchler. Sie sperrten sich die Märkte, bis Schwyz vermittelnd eingriff. Der Handel kostete der March 100 Gulden.[56] Lange herrschte eine gereizte Stimmung zwischen den Nachbarn, sodaß noch 1669 eine Konferenz der drei Urkantone die Schwyzer beauftragte, die Rapperswiler und Märchler zu besserem Einvernehmen zu ermahnen.[57]

Anläßlich des Wigoltingerhandels mußten die Märchler erneut ausrücken (1664).[58] Im sogenannten Hungerhandel, einem Konflikt, der 1704 zwischen den Schirmorten und Rapperswil ausbrach, legten jene vorübergehend eine Besatzung von 25 Märchlern in die Stadt.[59]

Der erfolgreich bestandene Krieg gegen Zürich und die protestantischen Eidgenossen mußte das Selbstgefühl der Schwyzer in hohem Maße steigern; sie fühlten sich jeder Gefahr von außen gewachsen, und im Vollgefühl ihrer Macht glaubten sie nun auch im Innern nach Belieben schalten und walten zu dürfen. Nach dem Gunsterweis, den die Höfe erhielten, fällt es umso mehr auf, wie in den folgenden Jahrzehnten die Rechte der March bedenkenlos verletzt wurden.

Im Gerichtswesen und in der Verwaltung, auf wirtschaftlichem, finanziellem und kirchlichem Gebiet mischte sich Schwyz immer mehr in die inneren Angelegenheiten der Landschaft ein.

So wurden Zivilprozesse in Schwyz statt in Lachen begonnen und kleine Frevel, die bis dahin von Ammann und

[54] E. A. 6, 1 a Nr. 159 pag. 274/29. X. 1644; M. Kop. pag. 241/30. XI. 1655; Eppenberger pag. 56, 60; Sz. 333/A Handel und Gewerbe. 13. I. 1660; M. k. Ver. Nr. 3/5. IX. 1656.

[55] Kothing pag. 292.

[56] Sz. R. Pr. 6 b fol. 571 b/17. II. 1660; M. Kop. pag. 232/10. IV. 1660.

[57] E. A. 6, 1 A Nr. 492 pag. 773/6. II. 1669.

[58] Eins. R/K 4.

[59] Eppenberger pag. 75.

Rat der March beurteilt worden waren, durch schwyzerische Instanzen, zum Teil sogar hinter dem Rücken der Amtsstellen in der March, bestraft.[60] Im Blutgericht, welches bis dahin von der Landschaft allein versehen worden war, während Schwyz nur den Vorsitzenden gesandt hatte, trat 1684 eine Aenderung ein, indem das Recht des peinlichen Examens (Verhör mit Anwendung der Tortur) der March entzogen wurde.[61] 1693 gaben die Schwyzer der Landschaft eine neue, für sie ungünstigere Blutgerichtsordnung[62] und entzogen ihr 1690 die Vorstrafe.[63]

1682 verloren die Märchler das Recht, Niederlassungen nach ihrem Gutdünken zu bewilligen oder zu verweigern,[64] ja, 1701 war ihnen sogar die Annahme von Landleuten und Hintersaßen nur noch auf Ratifikation von Schwyz hin erlaubt.[65]

Schwyz gestattete oder verbot nun auch die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte, was in der March besonders ungern gesehen wurde.[66] 1685 hoben die Schwyzer einen Jahrmarkt auf, den die Märchler einführen wollten und bereits publiziert hatten.[67]

Am meisten ungehalten waren die Märchler darüber, daß ihnen in diesen Jahren verschiedene neue Finanzlasten aufgebürdet wurden. 1685 wurde das Salz monopolisiert,[68] und zwischen 1697 und 1709 eine neue Steuer, das Angstergeld, eingeführt.[69] Daß das für die ennetbirgischen Märkte bestimmte Vieh nunmehr in Brunnen statt in Lachen verzollt wurde, bedeutete für die Märchler eine fühlbare finanzielle Einbuße.[70] Die Schwyzer Landleute hatten bis dahin in der March in finanziellen Belangen keine Ausnahmestellung genossen; jetzt brauchten sie für ihr in der March liegendes Kapital der Landschaft keine Steuern mehr zu bezahlen.[71]

Desgleichen verschlechterte sich die Stellung der Märchler in Bezug auf die Kollaturrechte.[72]

Auch noch andere Rechte wurden der March entzogen: 1681 durften die Genossen von Tuggen den Ihren keinen Eid mehr annehmen;[73] 1689 durften die Märchler ohne Vorwissen

[60] Sz. 332/Nr. 130/20. VII. 1688; Eins. R/K 4; Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712.
[61] Sz. R. Pr. 9 fol. 251 a/9. XII. 1684.
[62] Sz. Nr. 1519/14. VIII. 1693.
[63] Sz. R. Pr. 10, fol. 23 b/1. IV. 1690.
[64] l. c. 9 fol. 148 b/28. XI. 1682.
[65] Sz. 332 Nr. 133/14. X. 1712 Nr. 5.
[66] Vgl. unten II. Teil, II. Abschnitt, 8. Kap.
[67] Sz. 332/A 10⁵ I ad 18. IV. 1790.
[68] Kothing, Staatsvermögen pag. 57; Hauser pag. 54 ff.
[69] Kothing, Staatsvermögen pag. 39. Sz. R. Pr. 12 pag. 591/9. IV. 1709. Angstergeld: Steuer auf alkoholische Getränke. Vgl. Idiotikon II. 245.
[70] Sz. 332/Nr. 132/30. IX. 1712 Nr. 13.
[71] Kälin, Steuerwesen pag. 41, 42; Sz. R. Pr. 9 fol. 188 a/30. X. 1683.
[72] Sz. 332/Nr. 132/30. IX. 1712 Nr. 8.
[73] Sz. R. Pr. 9 fol. 40 a/11. I. 1681.

des Landsäckelmeisters keinen Geltenruf mehr ergehen lassen,[74] 1694 keine Landmarchen mehr erneuern,[75] 1706 wurde ihnen die Erteilung von Steuerbriefen abgeschlagen.[76] Sogar über die Titulatur ergaben sich Meinungsverschiedenheiten. 1684 befahl Schwyz den Märchlern, den Titel „Landammann" wieder in „Ammann" umzuändern und hinzuzufügen: „aus gnadn wegn der gestrengen, ehrenvesten, frommen, fürsichtigen, vndt weysen miner gnedigen lieben herrn vndt obern zuo Schwytz."[77]

Für Schwyz, das in diesen Jahren bestrebt war, seine Befugnisse in der March möglichst zu erweitern, die dortige Verwaltung zu kontrollieren und möglichst in alles hineinzuregieren, war es natürlich sehr nachteilig, daß kein ständiger schwyzerischer Beamter in der March weilte. Nun sollte der Trager, der die schwyzerischen Geldgeschäfte in der March besorgte, diese Lücke ausfüllen. Nachdem sich dieser bereits durch seine Einmischung in die Gerichtsbarkeit der Landschaft unbeliebt gemacht hatte,[78] behauptete er 1698, er habe vom dreifachen Landrat von Schwyz den Auftrag, alle öffentlichen Geschäfte zu kontrollieren. Das bewirkte natürlich einen Sturm der Entrüstung. Eine Gesandtschaft aus der March wurde deswegen bei der Hoheit vorstellig; sie hätte sich zwar die Reise ersparen können, denn die Märchler erfuhren in Schwyz, daß unterdessen das Amt des Tragers im ganzen schwyzerischen Staatsgebiet aufgehoben worden war.[79]

Ueberhaupt ließ sich die March nicht einfach auf den Stand eines Untertanenlandes herabdrücken. Sie hatte ihre Landsgemeinde, ihre Räte und Gerichte, in denen Schwyz nicht vertreten war, und welche deshalb die Handlungsfreiheit behielten. Ihr Selbstbewußtsein äußerte sich in Reden, wie: „das die March sich für das 14. orth stellen könnte".[80] Aber wie konnte sie sich der schwyzerischen Uebergriffe erwehren? Sie verfügte über keine Repressalien, die Schwyz zur Aenderung seiner Politik gezwungen hätten. Wohl herrschte zunehmende Erbitterung und Mißstimmung, aber von da bis zur offenen Revolution war noch ein großer Schritt, und überdies hatte der Bauernkrieg gezeigt, daß die

[74] l. c. 10 fol. 5 b/3. XII. 1689. Geltenruf: Amtlicher Aufruf an die Gläubiger, ihre Ansprüche an den Schuldner anzumelden.

[75] Sz. R. Pr. 10 fol. 128 a ff./11. IX. 1694.

[76] Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712 Nr. 9. Steuerbrief: Attest, welcher die Bedürftigkeit der vorweisenden Person bescheinigte und diese der Mildtätigkeit empfahl. Ein Steuerbrief berechtigte zum Almosensammeln innerhalb eines bestimmten Gebietes.

[77] Sz. R. Pr. 9 fol. 40 a/11. I. 1681, fol. 206 b ff./12. II. 1684.

[78] Eins. R/K 4.

[79] M. Kop. pag. 261/16. V. 1698; Sz. R. Pr. 10 fol. 252 a ff./16 V. 1698.

[80] M. B. Nr. 19/25. V. 1659; Sz. 333/8 Verschiedenes V. 1679.

Untertanen nicht auf die konfessionellen Gegensätze bauen konnten; ohne Aussicht auf auswärtige Hilfe war eine erfolgreiche Revolution in der March ohnehin nicht denkbar.

So wehrten sich die Märchler eben, so gut sie es vermochten, durch Gesandtschaften oder schriftliche Proteste. Aber viel nützte dies nicht, die Obrigkeit in Schwyz hatte für die Klagen der Landschaft taube Ohren. Zeigten sich die Märchler nicht in erwünschtem Maß gehorsam oder überschritten sie nach Auffassung der Schwyzer ihre Kompetenzen, wurde der Rat in corpore oder die „fehlbaren" Ratsherren empfindlich gebüßt. Durch demütiges Bitten um Verzeihung ließen sich die Schwyzer Ratsherren zur Nachlassung der Buße bewegen, eine Versuchung, der die Märchler oft erlegen sind, und so sehen wir neben mutigem Einstehen für die alten Rechte auch feige Diffamierung der eigenen, vordem tapferen Haltung und kriecherische Bitten um Verzeihung.[81] Dazu schützte die Obrigkeit von Schwyz die Ratsherren der March, welche zu Gunsten der Hoheit die Schweigepflicht verletzten.[82]

Eine umfangreiche Beschwerdeschrift zeigte die hauptsächlichsten Klagen der Landschaft auf: Die Einführung und Erhöhung des Umgeldes, die Einführung des großen Zolles, die Schmälerung der Gerichtsbarkeit, die Dispensen vom Ausfuhrverbot für landwirtschaftliche Produkte, die häufige Anwesenheit des Landessäckelmeisters und dessen Mandate. Das Hauptgewicht liegt auf der zunehmenden finanziellen Belastung, wodurch deutlich wird, daß die Märchler darunter noch mehr als unter dem Verlust politischer Freiheiten litten. Die Schrift ist nicht datiert; sie wurde nach 1663 und vor 1684 abgefaßt, da einerseits das Datum 1663 erwähnt und anderseits weder das Salzmonopol noch der Verlust des Rechtes zur Vornahme des peinlichen Verhörs vermerkt wurden. Wahrscheinlich wurde die Beschwerdeschrift gar nicht überreicht, denn sie ist nur in einer Kopie im Einsiedler Stiftsarchiv erhalten; die Quellen in der March und in Schwyz schweigen von ihr, und in der Folge wurde nie auf sie Bezug genommen.[83]

Warum beließ eigentlich die Schwyzer Obrigkeit die Märchler nicht bei ihrer Selbstverwaltung? Der wichtigste Grund war wohl das Geldbedürfnis der schwyzerischen Regierung, denn da in Schwyz trotz der wachsenden Ausgaben keine regelmäßigen Steuern erhoben wurden, herrschte stän-

[81] Sz. R. Pr. 11 pag. 270/23. I. 1681; l. c. 9 fol. 279 a/7. IX. 1685; l. c. 10 fol. 5 b/23. VII. 1689, fol. 128 a ff./11. IX. 1694; l. c. 12 pag. 222/7. XI. 1705; Sz. 332/A 10^5 I ad 18. IV. 1790.

[82] Sz. R. Pr. 9 fol. 310 a/14. XII. 1686.

[83] Eins. R/K 4.

dige Geldverlegenheit. So begann die schwyzerische Regierung seit dem 17. Jahrhundert, die Finanzkraft der March für sich zu nutzen.

Ein Gebiet, wo die schwyzerische Regierung besonders häufig und empfindlich eingriff, war die Gerichtsbarkeit. Das finanzielle Moment mochte die ausschlaggebende Rolle spielen; immerhin wollten die Schwyzer für bessere Ordnung sorgen, indem sie strengere Maßstäbe als die Märchler anwandten, aber sie verursachten durch Umgehung der märchlerischen Instanzen nur Unordnung.

Auch die Märchler traf ein Verschulden, wenn die Schwyzer die Kompetenzen der Amtsstellen in der March nicht respektierten, da sie gar keine Disziplin zeigten. Wenn sie in Schwyz einen Vorteil zu erhaschen hofften, so machten sie sich kein Gewissen daraus, die Märchler Instanzen zu umgehen.

Zudem stand die March im Kampf um die alten Rechte und Freiheiten nicht geschlossen da. Zweimal bekleideten sogar Schwyzer das Amt des Landammanns: 1682/83 und 1686/87 Johann Kaspar Degen,[84] 1694/95 Jakob Michael Schorno.[85] Zwar war Johann Kaspar Degen ganz zum Märchler geworden und stand in Schwyz nach Kräften für die Landschaft ein,[86] aber Schorno zeigte sich den schwyzerischen Wünschen willfährig.[87]

Es lassen sich wohl einige Gründe für die vermehrten Uebergriffe in die märchlerische Selbstverwaltung aufzeigen, aber im großen ganzen ist doch der Zeitgeist dafür verantwortlich zu machen, der in den Bauern der angehörigen Landschaften nicht mehr Landleute, sondern Untertanen sah und es sie spüren lassen wollte. Im allgemeinen ist nämlich zu sagen, daß die schwyzerischen Eingriffe mehr schadeten als nützten, indem nicht eine neue, bessere Ordnung eine veraltete und ungenügende ersetzte, sondern gelegentliche willkürliche Eingriffe Gerichtsbarkeit und Verwaltung störten. Dies gilt sowohl für das 17., als auch für das 18. Jahrhundert.

Anderseits trugen die Bestrebungen der Märchler durchaus konservative Züge. Das Ziel ihrer Wünsche war lediglich die Bewahrung alter Rechte oder die Wiederherstellung früherer Zustände, — ohne daß sie sich darüber Rechenschaft

[84] Sz. R. Pr. 6 b/pag. 654/10. VI. 1662; l. c. 11 pag. 454/31. X. 1682; Sz. Reg. K. 18. IV. 1638; M. k. Ver. Nr. 6/28. IV. 1691; Styger, Wappenbuch pag. 194.

[85] Sz. R. Pr. 9 fol. 345 a/26. IV. 1688; l. c. 10 fol. 128 a ff./11. IX. 1694.

[86] l. c. 9 fol. 148 a/28. XI. 1682, fol. 251 a/9. XII. 1684, fol. 267 b/30. IV. 1685; l. c. 10 fol. 23 b/1. IV. 1690, fol. 100 b/14. VIII. 1693.

[87] l. c. fol. 25 b/8. IV. 1690; M. Ger. Pr. 1/27. III. 1691.

gaben, daß eine neue Zeit neue Probleme, besonders wirtschaftliche, zu lösen aufgab. Fehlte doch in der March jede eigene Industrie!

Wenn die Obrigkeit von Schwyz der March manche ihrer früheren Rechte entzog, so gewährte sie ihr doch gegen Dritte wirksame Unterstützung. Dies beweist der Streit, der am Ende des 17. Jahrhunderts zwischen der Landschaft und dem Kloster Einsiedeln um die Fallgerechtigkeit entbrannte.[88]

Das Gotteshaus war in der March reich begütert, und zudem grenzte die Landschaft auf weite Strecken an einsiedlisches Gebiet, weshalb Heiraten zwischen Landleuten und Gotteshausleuten naturgemäß häufig waren, bis sie 1683 verboten wurden.[89] Dem geltenden Erbrecht zufolge vermehrte sich die Zahl der Gotteshausleute unverhältnismäßig rasch, während die freien Landleute abnahmen. Im 17. Jahrhundert waren so viele Landleute der March fallpflichtig, daß die Regierung der March darüber ernstlich beunruhigt wurde. Sie schickte am 26. November 1696 eine Botschaft nach Schwyz, nicht, um gegen den Abt zu klagen, sondern um Rat und Hilfe zu erbitten. Der Rat von Schwyz ließ die Sachlage untersuchen und schrieb in dieser Angelegenheit nach Einsiedeln.[90] Dort war man aber höchlich erstaunt, daß Rechte, die auf vielhundertjähriger Uebung beruhten, nun plötzlich zur Diskussion gestellt wurden, und man wollte sich weder in Schwyz stellen, noch sich einem schwyzerischen Urteil unterwerfen. Das verbitterte die Schwyzer derart, daß sie dem Gotteshaus drohten, ihre Angehörigen mit dem Schwert zu schirmen, wenn es sein müsse.

In dieser Stimmung entschied der geseßne Landrat von Schwyz am 16. April 1697 in Abwesenheit der einsiedlischen Partei einseitig zu Gunsten der March, daß diese aller Fallpflichten ledig sei. Die fadenscheinige Begründung des Urteils lautete dahin, daß die einsiedlischen Gotteshausleute in der March auch Landleute sein könnten, und die Landleute der March ja frei und nicht fallpflichtig seien![91] Die darauffolgende Schwyzer Landsgemeinde bestätigte das Urteil.[92]

Doch damit war die Angelegenheit nicht erledigt. An der Schwyzer Maienlandsgemeinde von 1698 kam die Sache wieder zur Sprache. Nach heftigem Für und Wider wurde beschlossen, die Streitsache wiederum dem geseßnen Landrat zu übergeben und dem Gotteshaus die Revision des Urteils zu gestatten, mit dem Zusatz, daß die einsiedlische Partei

[88] Eins. R/C.

[89] Sz. R. Pr. 9 fol. 174 b/12. VI. 1683; M. Kop. pag. 173/10. VII. 1683.

[90] Sz. R. Pr. 10 fol. 207 a ff./26. XI. 1696, fol. 210 a/18. I. 1697.

[91] Sz. R. Pr. 10 fol. 214 b/16. IV. 1697; Sz. Nr. 1524/16. IV. 1697.

[92] Sz. L. Pr. 1 pag. 113/28. IV. 1697.

eine schriftliche Bestätigung mitbringen solle, vermöge welcher das Kloster jetzt und in Zukunft den geseßnen Landrat von Schwyz in Streitigkeiten mit seinen Untertanen als kompetenten Richter anerkenne. Nachdem die Meinungsverschiedenheiten über diese Formel zwischen Schwyz und Einsiedeln durch einen Kompromiß beigelegt worden waren, kam es endlich am 2. Juni 1699 zum Rechtstag.

Es war für die Richter nicht leicht, eine beiden Parteien annehmbare Lösung zu finden. Sie schlugen einen gütlichen Vergleich vor, welcher etwa durch einen Loskauf geschehen könnte, womit sich die beiden Parteien, wenn auch nur widerstrebend, einverstanden erklärten. Der schwyzerische Ausschuß setzte den Abgeordneten von Einsiedeln so lange zu, bis sie es dem geseßnen Landrat von Schwyz überließen, die Höhe der Auskaufsumme zu bestimmen. Der Betrag wurde nun auf 1500 Gulden festgelegt, ein Ansatz, den die einsiedlische Partei als viel zu niedrig ansah, doch mußte sie sich fügen.[93]

Das Geld wurde noch im gleichen Jahr laut Vertrag durch Ammann Johann Jakob Steinegger und Altammann Kaspar Degen in Gegenwart von Landsäckelmeister Ehrler und anderer schwyzerischer Deputierter erlegt, worauf Abt, Dekan und Konvent von Einsiedeln noch einmal den Verzicht auf den Fall aussprachen.[94] Daß dieser Handel von Landes wegen ausgefochten und die Auskaufsumme im Namen der Landschaft March übergeben wurde, beweist zur Genüge, wie groß die Interessen des Klosters in der March waren, und welche Wichtigkeit die Märchler dieser Auseinandersetzung beimaßen. Fortan fiel auch die Huldigung weg, welche die Märchler Gotteshausleute bis dahin jedem neuen Abt geleistet hatten.[95]

2. Kapitel
Der zweite Villmergerkrieg und seine Folgen

Wenn die Schwyzer die Rechte der March so hemmungslos verletzten und sich um die zunehmende Verbitterung in der Landschaft nicht kümmerten, so fühlten sie sich offenbar in ihrem Besitz sehr sicher. Sie bedachten nicht, daß sie sich in der March so verhaßt machten, daß in der Stunde der Not kein Verlaß mehr auf die Landschaft war, sonst hätten sie wohl gegenüber der March eine andere Politik eingeschlagen. War doch der Besitz der Landschaften am Zürichsee für

[93] Sz. Nr. 1530/2. VI. 1699.
[94] Sz. Nr. 1531/28. XII. 1699.
[95] Eins. R/A 2; Ochsner, Altendorf 1 pag. 27.

Schwyz von größter Wichtigkeit, da es hier für die Einfuhr von Korn und Salz den Anschluß an die Walenseeroute fand. Allerdings hatte die Proviantsperre von 1531 gezeigt, daß im Falle eines Religionskrieges die Lebensmittelzufuhr auf diesem Wege nicht genügend gesichert war, und Schwyz mußte darnach trachten, eine Verbindung mit dem befreundeten Ausland herzustellen, die nicht von den protestantischen Orten kontrolliert werden konnte.

Am besten eignete sich hiefür eine Straße von Schwyz nach dem Zürichsee, von da über den Ricken nach St. Gallen und dem Bodensee. Diese Straße hätte zugleich eine bessere Verbindung mit dem Abt von St. Gallen ermöglicht und eine allfällige Hilfeleistung der Glarner an Zürich erschwert. Wie sehr kam hier Schwyz der Besitz der Landschaften am Zürichsee zustatten! Ansehnliche Teilstücke dieser Straße bestanden bereits; der Abt entschloß sich, den Bitten der Schwyzer zu entsprechen und die auf seinem Gebiet noch fehlenden Verbindungsstücke erstellen zu lassen. Aber die Wattwiler leisteten diesem Vorhaben Widerstand, und daraus entwickelte sich ein heftiger Konflikt zwischen dem Abt und den Toggenburgern, in den sich die übrigen Eidgenossen einmischten.

Innerschwyz befand sich in einer zwiespältigen Lage. Als Schirmort des Stiftes St. Gallen hatte es dessen Interessen zu wahren, und auch das konfessionelle Moment sprach zu des Abtes Gunsten. Anderseits hatte das Verhältnis zwischen Schwyz und St. Gallen in den Jahren 1658—88 eine arge Trübung erlitten, und die kaiserfreundliche Haltung des Abtes brachte ihn innerhalb der Eidgenossenschaft um manche Sympathien. Dazu kam die persönliche Feindschaft, die der Schwyzer Landvogt Joseph Anton Stadler gegen das Stift hegte. Dieser schuf eine anti-sanktgallische Partei, welche das Streben der Toggenburger nach Selbständigkeit billigte und unterstützte. Es standen sich also in Schwyz zwei Gruppen gegenüber: eine Mehrheit, die zum Abt, und eine Minderheit, die zu den Toggenburgern hielt. 1703 änderte sich das Verhältnis, indem die toggenburgische Partei an der Schwyzer Landsgemeinde die Oberhand gewann; Stadler wurde jetzt der führende Mann in der schwyzerischen Politik. Das alte Landrecht der Toggenburger mit Schwyz und Glarus wurde erneuert, und 1707 wählten die Toggenburger eine eigene Regierung.

Was Wunder, wenn diese Ereignisse auch auf die March zündende Wirkung ausübten! Stadler hatte auch in der March begeisterte Anhänger, und man glaubte, nun sei endlich die goldene Zeit der Freiheit angebrochen. Statthalter Hegner stellte dem Rat den Antrag, „das nun die zeit wehre durch

den so creditierten mann, den er an der handt habe, jhre . . . alte freyheiten widerumb in den standt zuo richten, vmb zue sächen, ob sie etwas seyen oder nit".

Aber die Zeit dazu war noch nicht gekommen. Die Stellung Stadlers in Schwyz begann zu wanken, da der Konflikt zwischen dem Abt von St. Gallen und den Toggenburgern sich innerhalb der Eidgenossenschaft immer mehr vom politischen auf das religiöse Gebiet verschob, sodaß ein Wechsel der schwyzerischen Politik nahe lag. Dazu kamen persönliche Verfehlungen Stadlers: Er hatte in der March einen Wald gekauft und mehr Holz ausgeführt, als von der Obrigkeit bewilligt worden war. Seine Gegner erlangten die Macht, und die Schwyzer Landsgemeinde, welche ihm ehedem begeistert zugejubelt hatte, verurteilte ihn 1708 zum Tode. Auch seine nächsten Freunde und Parteigänger wurden zur Rechenschaft gezogen.

In der March war vor allem Statthalter Hegner belastet: er hatte den oben erwähnten Antrag dem Rate gestellt, hatte gegen die schwyzerischen Ehrengesandten und Deputierte des Rates der March nicht den gebührenden Respekt gezeigt, „vndt sunsten sein vorgesetztes stadthalter ambt mit gewüsser grobartiger heftigkeit verpflogen", endlich war er auch in die stadlersche Holzaffäre verwickelt. Doch hatte er gute Freunde, welche in Schwyz für ihn eintraten und als Entschuldigung vorbrachten, er sei eben auch gleich andern ehrlichen Leuten übel verführt worden. So wurde er bei seinen Aemtern und Ehren gelassen. Der schwyzerische Rat ratifizierte seinen mit Landsäckelmeister Büöler abgemachten Vergleich und strich das versprochene Trinkgeld ein. Im übrigen hatte der Statthalter eine Buße zu bezahlen, die Beleidigten um Verzeihung zu bitten und vor den Räten in Schwyz und Lachen Abbitte zu leisten.[1]

Nach dem Umschwung in Schwyz war die katholische Front geschlossen, und die Ereignisse trieben unaufhaltsam dem Kriege zu. Dieser brach im April 1712 aus und nahm für die ganz ungenügend vorbereiteten Katholiken einen äußerst ungünstigen Verlauf.[2]

[1] Mantel Alfred: Ueber die Veranlassung des Zwölfer- oder zweiten Villmergerkrieges. Phil. Diss. Zürich. Zürich 1909, pag. 11 ff., 101; Hässig Johann: Die Anfänge des Toggenburger- oder zweiten Villmergerkrieges 1698—1706. Phil. Diss. Bern 1903/04. o. O. 1903, pag. 11 ff., 55 ff., 104 ff.; Wegelin Karl: Geschichte der Landschaft Toggenburg. St. Gallen 1830. Bd. 2, pag. 284 ff.; Dierauer Bd. 4 pag. 193 ff.; Sz. R. Pr. 12 pag. 488/13. IX. 1708, pag. 518/3. XI. 1708.

[2] Ueber die militärischen Ereignisse auf dem schwyzerischen Kriegsschauplatz vgl. Ochsner Martin: Die militärische Besetzung der Landschaften Höfe und March zur Zeit des Toggenburgerkrieges (1712). MHVS 13/1903, pag. 67 ff.

Die Märchler zogen ohne jegliche Begeisterung in den Krieg. Was lag ihnen daran, ihre Haut auf den Markt zu tragen für die gnädigen Herren, die ihnen die alten Rechte genommen hatten und sie auf den Stand von Untertanen herabdrücken wollten? Hätte die Obrigkeit von Schwyz ihnen damals nicht glaubhaft machen können, der Krieg sei ein Glaubenskrieg und werde einzig zum Schutze der Religion geführt, wären die Märchler überhaupt nicht ausgezogen, so räsonnierten sie einige Monate später. Ja, schon vor dem Auszug spielten sie mit dem Gedanken, zürcherische Hilfe in Anspruch zu nehmen!

Als es dann ernst galt, und die March, die wie Schwyz gänzlich unvorbereitet in den Krieg trat, bei den gnädigen Herren um Hilfe einkam, wurde sie mit den Worten abgefertigt: „Sie sollen schauwen, . . . selbstn sich helfen mögind.“ [3]

Den Leuten von Einsiedeln, Küßnacht und den Höfen war es ähnlich ergangen. So war denn auch die Moral der Truppen denkbar schlecht, und scharenweise verließen die Soldaten die Fahnen. Die Unzufriedenheit steigerte sich immer mehr, bis die Regierung einsehen mußte, daß die Ursache der schlechten Stimmung nicht nur in der mangelhaften Kriegsführung zu suchen war, sondern tiefer lag, und daß man die angehörigen Landschaften nicht ungestraft zu Untertanenländern herabdrücken konnte. Da griff die Schwyzer Landsgemeinde zum einzigen und letzten Mittel, die Angehörigen bei den Fahnen zu behalten: Sie versprach am 13. Juli 1712, alle seit 1656 eingeführten Neuerungen aufzuheben und die Angehörigen bei den alten Freiheiten zu belassen.[4] Aber es war jetzt zu spät. Die Angehörigen erkannten, daß es nur die Not war, die den Landesherrn zu diesem Entgegenkommen veranlaßt hatte. Den schönen Versprechungen wurde kein Glaube geschenkt, und sie entbehrten jeglicher Wirkung.

Nach dem unglücklichen Angriff auf die Bellenschanze bei Hütten war die March entschlossen, den Krieg abzubrechen und sich um die Befehle aus Schwyz nicht mehr zu kümmern. In der March wurde eine Landsgemeinde abgehalten, ohne vorher nach altem Brauch die Obrigkeit von Schwyz anzufragen, ein Vorgehen, das bereits als revolutionärer Akt wirken mußte. Die Landsgemeinde beschloß, keinen einzigen Mann mehr auf die Wache zu geben, sondern einfach daheim zu bleiben, außer Schwyz werde selbst angegriffen, und erzeigte sich auch sonst „gantz schwirig vndt mißvergnüogt.“ Eine Deputation überbrachte die Beschlüsse dem Kriegsrat in den Höfen. Auch die übrigen Angehörigen, die Einsiedler,

[3] Z. A 236/15/5. VIII. 1712.
[4] Sz. L. Pr. 1 pag. 386/13. VII. 1712.

Küßnachter und Höfner, erzeigten sich „lupfig wider die oberkeit."

Der schwyzerische Kriegsrat war machtlos. Das Einzige, was er tun konnte, war, eine Deputation zu den Angehörigen zu schicken, um diese so gut als möglich zur „pacification vndt gedult" zu mahnen. Wie vorauszusehen, blieb der Erfolg aus. Unter diesen Umständen blieb der Schwyzer Landsgemeinde nichts anderes übrig, als am 28. Juli für den Frieden zu stimmen.[5]

In der March aber glaubte man die Gelegenheit gekommen, sich gänzlich zu befreien. Das Band, das die Marchleute mit den Innerschwyzern verband, war so schwach geworden, daß die Märchler es ohne weiteres zu zerreißen bereit waren. Landammann, Räte und gemeine Landleute schickten einen Tambour mit einem Schreiben an den reformierten Kriegsrat in Wädenswil, worin um Waffenstillstand und Audienz gebeten wurde.[6] Dies wurde gewährt. Am 1. August 1712 erschien der Altammann und Landsfähnrich Jo. Marti Hegner mit anderen Abgeordneten morgens 10 Uhr in Wädenswil mit umfassender Vollmacht, „in sachen zu handlen, das heil vnd gemeine wolfahrt vnser landtschaft betreffende, vndt ehrliche vnd billiche geding, mit vnsern hochgeachten herrn aufzurichten,"[7] war aber wenig erbaut, als er in Wädenswil auf eine schwyzerische Deputation stieß, welche ihrerseits mit den Zürchern verhandelte. So verließen die Märchler das reformierte Lager, ohne ihr eigentliches Anliegen vorgebracht zu haben.

Sie ließen sich aber von ihrem Vorhaben nicht abbringen. Am 4. August meldete sich in tiefer Nacht neuerdings eine Gesandtschaft aus der March in Wädenswil. Das Angebot, das sie den Zürchern machte, war nicht mehr und nicht weniger als die völlige Lostrennung von Schwyz und die Unterstellung unter zürcherischen Schirm! Es wurden nur die zwei Bedingungen gestellt, daß die March bei ihrer Religion verbleiben dürfe und ihre alten Freiheiten geachtet würden: „Sie wüssind bey diesen jammerhaften und trostlosen zeiten, da ihre bißherigen schutz-herren von Schwyz die hand allerdings von jhnen abgezogen, nirgend anderster rath und hülf zu suchen, als bey denen jenigen, so wegen annehm- und beschözung der betrengten ein unsterbliches lob sich erworben . . . dies mahlen seyen sie von der landtschaft abgeschickt worden, umb euwerer unserer gnädigen herren schuz und schirm (mit vorbehalt der religion und jhrer privilegien und freyheiten) sich zu unterwerffen, bittind wir Jhnen zu

[5] l c. pag. 399/28. VII. 1712.
[6] Z. A 236/15/31. VII. 1712.
[7] l. c. 1. VIII. 1712.

dem und hier mit hülf und rath beystehen . . ." Zum wenigsten baten die Märchler darum, daß Zürich besorgt sei, sie bei dem allgemeinen Friedensschluß in die Amnestie aufzunehmen, denn die Absichten der March waren in Schwyz bekannt geworden, und man hatte dort mit harter Strafe gedroht.

Da der Kriegsrat in Wädenswil nicht befugt war, in so wichtiger Sache eine Entscheidung zu treffen, wurden die Abgeordneten des guten Willens von Seiten der Zürcher versichert, für das Vertrauen bedankt und zur Vorsicht gemahnt. Im übrigen wolle man ihr Begehren den gnädigen Herren unterbreiten.

Ernsthaft dachten die Zürcher nie daran, die March in Besitz zu nehmen. Sie wollten das Angebot der Märchler lediglich als Druckmittel verwenden, um desto sicherer die Höfe zu erhalten, an denen ihnen mehr gelegen war. Immerhin wollten sie dafür sorgen, daß die Marchleute in die Amnestie eingeschlossen würden.[8]

Die Schwyzer hatten von der Gesandtschaft nach Wädenswil Kunde erhalten und beeilten sich nun, ein Ermahnungsschreiben in die March zu schicken, um diese zum Einlenken zu bewegen. Sie wiederholten das Versprechen, die seit 1656 eingeführten Neuerungen abzustellen und versprachen, wenn die March Ruhe halte, alles Vergangene nachzusehen und niemanden zur Verantwortung zu ziehen.[9] Darauf lenkten die Märchler doch ein wenig ein, denn es ließ sich voraussehen, daß sie in Zukunft bei Schwyz bleiben müßten, und da wollten sie möglichst viel Gewinn herausschlagen, ohne ganz mit der Hoheit zu brechen.[10]

Und die March tat gut daran, denn Schwyz behauptete in dem am 11. August abgeschlossenen Landfrieden die Herrschaft über alle eigenen Gebiete außer Hurden.[11]

Der Krieg endete gleichwohl für die inneren Orte mit einer vollständigen Niederlage. Auch die Staatsfinanzen hatten aufs schwerste gelitten. Der Schaden in der March wurde auf 8000 Kronen angesetzt, und dazu hatten die Landleute 600 französische Thaler von Schwyz borgen müssen, deren Rückzahlung große Schwierigkeiten bereitete.[12]

Auch nach dem Friedensschluß kamen die Gemüter in Schwyz nicht zur Ruhe, denn die Angehörigen drangen auf Erfüllung der in der Not gegebenen Versprechen. Auf den 28. August wurde deshalb in Schwyz eine Landsgemeinde einberufen, an der die Angehörigen ihre Klagen vorbringen sollten, aber nur die Einsiedler erschienen, die übrigen blieben

[8] l. c. 5. VIII. 1712.
[9] M. Kop. pag. 162/5. VIII. 1712.
[10] l. c. pag. 163/9. VIII. 1712.
[11] Dierauer Bd. 4 pag. 226 ff.
[12] Sz. R. Pr. 14 pag. 23/30. V. 1722, pag. 31/29. VII. 1722, pag. 445/29. XII. 1729.

grollend fern. An diese erging die Einladung, ihre Beschwerden schriftlich einzugeben. Die Landsgemeinde gab einem Ausschuß, an dessen Spitze der regierende Landammann Joseph Franz Ehrler stand, den Auftrag, die Beschwerden zu prüfen, die im Archiv liegenden Dokumente zu durchgehen und der Landsgemeinde das Erforderliche vorzuschlagen.[13]

Daraufhin stellte nun die March eine umfangreiche Beschwerdeschrift zusammen und beauftragte ihre Gesandten, diese in Schwyz vorzutragen und des mehreren zu erläutern.

In dieser Beschwerdeschrift stellten die Märchler zunächst fest, daß die Landschaft, ehe sie an Schwyz kam, aller Dienstbarkeit geledigt und mit eigenem Gericht begabt worden sei, und daß die Landleute der March laut dem von sieben Geschlechtern besiegelten Landrechtsbrief das Landrecht mit Schwyz geschworen hätten, Schwyzer Landleute seien und später mit diesem Ehrentitel angeredet worden seien.

Es folgten die Klagen und Forderungen:

1. In Bezug auf Gericht und Polizeigewalt: Klagen über die Anwesenheit des Landsäckelmeisters und Landschreibers von Schwyz beim peinlichen Verhör, über die vorzeitige Appellation in zivilgerichtlichen Dingen sowie über die großen Kosten der Appellation, über den Entzug der Vorstrafe, über die Uebergriffe des Landsäckelmeisters in die Gerichtsbarkeit und dessen häufige Anwesenheit in der March, was große Kosten verursache. Forderung, „zur Erhaltung guter Landespolizei" Mandate erlassen zu dürfen.
2. In Bezug auf Niederlassung und Landrecht: Forderung, wie früher neue Landleute aufnehmen zu dürfen und Fremden die Niederlassung zu bewilligen oder abzuschlagen.
3. In Bezug auf Steuern: Klagen über das Umgeld, die Holz- und die Heuauflage, das Angstergeld, die Verlegung des Zolles für Vieh, das über den Gotthard geführt werden sollte, von Lachen nach Brunnen; Forderung, daß im Land liegendes Kapital auch von Auswärtigen hier versteuert werde.
4. In Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse: Klagen über den Entzug des Rechtes, über die Ausfuhr von Heu, Streue, Holz und Mist zu verfügen. Forderung, über die Viehausfuhr bestimmen zu dürfen. Forderung des freien Salzhandels.
5. Klage über den Entzug des Rechtes, die Landmarchen gegen Reichenburg, Einsiedeln und die Höfe zu erneuern.

[13] Sz. L. Pr. 1 pag. 406/28. VIII. 1712.

6. Klage über die Zumutung, bei eigenen Kollaturen für die Einsetzung von Priestern in Schwyz um Erlaubnis bitten zu müssen.

7. Klage über den Entzug des Rechtes, Steuerbriefe auszustellen.

8. Forderung, die Gesandtschaft zur Schwyzer Maienlandsgemeinde zu „gwüsn jahren", d. h. in den Mitteljahren, in denen kein neuer Landammann gewählt wurde, zu erlassen.

Diese lange Liste der Beschwerden und Forderungen zeigt, was die Märchler bedrückte, und was sie erstrebten: neue Rechte forderten sie nicht, mit Ausnahme der Erleichterung der Gesandtschaft nach Schwyz; aber die Autonomie der Landschaft sollte respektiert und das frühere Verhältnis zwischen Schwyz und der March wiederhergestellt werden. Zwischen den Zeilen ist zu lesen, daß das finanzielle Moment eine nicht zu unterschätzende Rolle spielte, indem manche der unliebsamen Neuerungen die Landschaft als solche oder die einzelnen Landleute auch finanziell belasteten, und so zeigt sich auch hier die enge Verbundenheit von Politik und Wirtschaft. Wenn auch die Märchler lediglich die Wiederherstellung der früheren Zustände verlangten, so wäre die dauernde Erfüllung aller Forderungen doch einer gänzlichen Umstellung der schwyzerischen Politik gleichkommen.[14]

Aehnliche Beschwerden brachten die Leute von Einsiedeln, Küßnacht und den Höfen vor, doch waren ihre Forderungen nicht so zahlreich und weitgehend wie die der March, deren Autonomie am weitesten entwickelt war.[15]

Am 14. Oktober 1712 erschienen die Abgesandten der March, Ammann Bammert und Landschreiber Johann Heinrich Hegner, vor dem Ehrenausschuß in Schwyz und trugen die Klagen der Landschaft vor.

Nun trat die Verschiedenheit der Auffassung von Schwyzern und Märchlern über die Stellung der March deutlich zu Tage. Die Schwyzer Ratsherren demonstrierten in ihrer Antwort, „wie sie (die Märchler) an vns mit aller ober- vndt niderherrlichn gerechtigkeith, zwing vndt pähn, stürn vnd vberstürn, tüüb, fräfel, fischentzn iagbarkeithen usw. kommen, vndt anders nichts zuo suochen habn, als was ihnen aus gnadn gegebn worden mit dem heitern vorbehalt, solche zuo allen zeitn ihn zuo mehren, zuo mindren, oder gar widerum ent-

[14] Sz. 332 Nr. 132/30. IX. 1712. Angstergeld: vgl. oben 2. Abschnitt, 1. Kap. Anm. 69. Holz- und Heuauflage: Ursprünglich Buße für widerrechtlich ausgeführtes Holz oder Heu; wegen großer Häufigkeit als Steuer aufgefaßt.

[15] Sz. 332 Nr. 133/11. X. 1712.

ziehen zuo können, das alle sachen ihnen aus gnadn gegebn worden . . ." Dem wußten die Märchler nichts entgegenzuhalten, sondern betonten, sie wollten ja nichts anderes, als bei den früher erteilten Gnaden (also nicht Rechten!) belassen zu werden. Dann wurde ihnen der Landrechtsbrief, von den Schwyzern „Gnadenbrief" genannt, vorgelesen, und die Märchler versicherten, daß sie nichts dagegen zu reden hätten.

Nun ging es an die Behandlung der Beschwerdepunkte und Forderungen:

1. Gericht: Das Blutgericht sollte nach „alter Ordnung" gehalten werden. Aus der definitiven Fassung geht hervor, daß die Schwyzer darunter verstanden, daß ein schwyzerischer Gesandter dem peinlichen Verhör beiwohnen solle.

   Die Märchler durften Polizeimandate erlassen und in beschränktem Umfang das Frevelgericht ausüben. Die mündlich vorgebrachte Forderung, für schwere Straffälle bestimmte Bußen anzusetzen, wurde abgewiesen.
   Da die Märchler Briefe vorweisen konnten, welche ihre zivilgerichtlichen Befugnisse bestätigten, wurde ihnen diesbezüglich Schutz ihrer Rechte zugesagt.

2. Landleute und Fremde anzunehmen wurde der March gestattet, diese auszuweisen behielt sich die Obrigkeit vor, desgleichen, einem ihr nicht genehmen Landmann das Landrecht abzuerkennen.

3. Die Herabsetzung des Umgeldes wurde verweigert, da die Erhöhung vor 1656 stattgefunden hatte. In Bezug auf das Angstergeld und die Holzauflage sollten die Märchler wie die andern Angehörigen gehalten werden. (Das Angstergeld wurde dann beibehalten, die Holzauflage abgeschafft). Der Viehzoll sollte wieder in Lachen erlegt werden. Ueber die Besteuerung des im Lande liegenden Kapitals sollten die Schwyzer Landleute entscheiden. (In der endgültigen Fassung wurde dieser Punkt sowie die Klage über die Heuauflage mit Stillschweigen übergangen).

4. Die Verfügung über die Ausfuhr von Holz, Heu, Streue und Mist wurde mit einiger Einschränkung der March überlassen. Ueber die Viehausfuhr wurde noch kein Entschluß gefaßt. In Bezug auf den Salzkauf sollten die Märchler wie die andern Angehörigen gehalten werden. (Der letzte Punkt wurde in die endgültige Urkunde nicht aufgenommen).

5. Das Recht, Landmarchen zu erneuern, wurde verwehrt.

6. Die ungehinderte Ausübung der Kollaturen wurde der March zugesagt.
7. Einfache Attestationen auszustellen wurde genehmigt, bei Steuerbriefen sollte der Landsäckelmeister zuerst um Erlaubnis gefragt werden.
8. Die Gesandtschaft an die Schwyzer Maienlandsgemeinde sollte alljährlich stattfinden, doch wurde eine einfache Delegation für genügend erklärt.

Dieses Gutachten mußte natürlich noch von der schwyzerischen Landsgemeinde ratifiziert werden.

Den Landleuten der March wurde also in vielen Punkten entsprochen, indem der Schwyzer Ehrenausschuß von dem Grundsatz ausging, daß früher gegebene Urkunden verpflichtend seien. Hingegen wurden die Märchler abgewiesen, wo sie neue Erleichterungen forderten, oder wo sie ihre Forderungen nicht durch Urkunden stützen konnten; Gewohnheitsrechte wurden nicht anerkannt.[16]

In der Folge gelang es den Märchlern, einige weitere Zugeständnisse zu erreichen:

1. Fremde, die sich nicht wohl verhielten, sollten sie entlassen dürfen.
2. Die Holzauflage wurde abgeschafft.
3. Ein beschränktes Verfügungsrecht über die Ein- und Ausfuhr von Vieh wurde Ammann und Rat der March zugestanden.
4. Zur Ersparung von Kosten sollten die Märchler die Landmarchen alle zehn Jahre besehen dürfen.
5. Die Märchler durften Steuerbriefe ausstellen, aber von dieser Erlaubnis nicht allzu häufig Gebrauch machen.[17]

Am 19. Oktober 1712 wurde das Gutachten des Ehrenausschusses vor dem Schwyzer geseßnen Landrat verlesen und gut befunden.[18]

Die Abgesandten der March erklärten sich gleich den übrigen Angehörigen mit dem Inhalt einverstanden. Man befragte sie noch einmal: „Ob seie auf deme zuo insistieren vermeinen, dz seie landtleuth zuo Schwyz seien, vndt ob ihnen etwas an ihren rechten vndt privilegien genommen worden . . .“, worauf sie antworteten, daß „seye de iure nichts praetendiren können, noch wolln, sondern pitten allein gantz gehorsam-

[16] l. c. 14. X. 1712.
[17] Sz. Nr. 1565/23. X. 1712.
[18] Sz. R. Pr. 13 pag. 207/19. X. 1712.

lichn, dz man seie bei denienigen gnaden vndt privilegien, mit welchen ihre liebn altfordern von vnsern h(erren) vorfahren so begnadet worden, noch fürbas verbleibn lassen . . . wolle mit dem vnderthänigen anerbietn vnsern gnedign herrn vnd obern . . . jeder zeit getreuw, gehorsamb vndt gewärtig zuo sein." Mit dieser Antwort waren die Schwyzer zufrieden; da die Gesandten der March annähernd erreicht hatten, was sie angestrebt hatten, reisten sie heim, ohne darauf zu dringen, ihre Sache vor der Schwyzer Landsgemeinde selbst zu vertreten; dies überließen sie dem Ehrenausschuß.[19]

Auf den 23. Oktober 1712 wurde in Schwyz die Landsgemeinde einberufen. Der Ehrenausschuß verlas die Beschwerden der Angehörigen Punkt für Punkt und erstattete darüber ausführlich Bericht. Ueber jeden Punkt wurde besonders abgestimmt, und alles wurde einhellig ratifiziert. Es wurde beschlossen, den Angehörigen entsprechende Urkunden auszufertigen, und je ein besiegeltes Doppel wurde ins Schwyzer Archiv gelegt.[20]

Damit glaubten die Schwyzer ihre angehörigen Landschaften beruhigt zu haben. Die Leute von Küßnacht und den Höfen nahmen die Urkunden auch wirklich an und gaben sich zufrieden. Märchler und Einsiedler aber ließen sich nicht so leicht abspeisen. In der March trat der zweifache Landrat zusammen und faßte den Beschluß, die durch Schwyz überschickte Gnadenurkunde löse das gegebene Versprechen nicht ein, weil einige Punkte mit Stillschweigen übergangen, andere abgeschlagen worden seien. Der Rat erklärte, er sei „beschwert", diese Urkunde anzunehmen; man wolle sie der Landsgemeinde vorlegen und der Obrigkeit in Schwyz die Artikel, mit denen sich die Landleute nicht einverstanden erklärten, bekannt geben. Die Urkunde wurde kurzerhand zurückgeschickt, „vndt hat sich eine landtschaft March hierinfahls zimlich mal content vndt ohnrüohig aufgefüöhrt, vndt behaubtn wollen, dz mann seye bey allen ihren freiheitn . . . ohnabgeenderet verbleibn lassn müösde." [21]

Die Märchler fanden an der Urkunde mancherlei auszusetzen. Im Januar 1713 wurden im Auftrag des zweifachen Landrates der March die gewünschten Aenderungen, — in der Hauptsache alle von den Märchlern im Vorjahr erhobenen und von den Schwyzern nicht konzedierten Forderungen — zu Papier gebracht, doch machte man von dieser Zusammenstellung vorerst keinen Gebrauch, da man die nächste Landsgemeinde abwarten wollte. Die Stimmung des gemeinen Mannes blieb weiterhin sehr gereizt.[22]

[19] l. c. pag. 208/22. X. 1712.
[20] Sz. Nr. 1565/23. X. 1712; Sz. L. Pr. 1 pag. 408/23. X. 1712.
[21] Sz. 332 Nr. 152/26. XI. 1712, Nr. 153/2. X. 1713.
[22] l. c. Nr. 134/9. I.1713.

Die Gesandtschaft der March zur Schwyzer Maienlandsgemeinde von 1713 erhielt die Instruktion, um die Wiederherstellung sämtlicher seit 1656 verlorenen Freiheiten zu bitten. Halb als Drohung, halb als Bitte wurde beigefügt: „Diese materie zu pacification des gemeinen lantmans vor nechst künftiger meyen lantsgmeind werde angezogen, und bei erhaltung erwünschten effects menigklichen consoliert sein werde".[23] Die Schwyzer Landsgemeinde sagte daraufhin nicht nur wie üblich zu, daß die Märchler ihre Gemeinde halten und ihre Aemter besetzen dürften, sondern schützte sie ausdrücklich bei allen alten Freiheiten und sagte sie aller seit 1656 eingeführten Neuerungen ledig.[24] In Schwyz war man der March keineswegs sicher. Man fürchtete sogar die Verweigerung des Eides! Die zur Märchler Landsgemeinde delegierten Gesandten sollten deshalb gute Worte geben, die Versprechungen erneuern und sofort berichten, falls der Eid verweigert würde.[25]

Wirklich verlief die Landsgemeinde in der March sehr stürmisch; zwar wurde der Eid geleistet, aber die aufgebrachten Märchler erklärten kurzerhand den unlängst durch Schwyz monopolisierten Salzkauf für frei, verweigerten also in dieser Sache offen den Gehorsam. Die schwyzerischen Ehrengesandten konnten den revolutionären Beschluß nicht verhindern und zogen ohne Erfolg ab.[26] In der March hieß es nun: „Die oberkeith von Schwyitz habe ietz nichts mehr zuo Lachen zuo befehlen." [27]

Auf die Länge war dieser Zustand natürlich nicht haltbar, und die Parteien mußten versuchen, sich zu vergleichen. Die Schwyzer machten den Märchlern für den Salzkauf einige Konzessionen. Die vom letzten Krieg verbliebene Schuld von 600 Thalern, um deren Nachlaß die Märchler ebenfalls gebeten hatten, wurde ihnen indessen nicht geschenkt, da das Geld dem schwyzerischen „Kasten" gehöre.[28]

Da der zweifache Rat der March sich nicht kompetent fühlte, die schwyzerischen Kompromißvorschläge anzunehmen, bat er in Schwyz um die Erlaubnis, eine Landsgemeinde einzuberufen und drohte, bei abschlägiger Antwort beim Beschluß der Maienlandsgemeinde von 1713 zu verharren.[29] Die Gemeinde wurde auf den 24. September 1713 bewilligt; Land-

[23] l. c. Nr. 152/4. IV. 1713.
[24] Sz. L. Pr. 1 pag. 415/30. IV. 1713.
[25] Sz. R. Pr. 13/pag. 242/2. V. 1713.
[26] Sz. 332 Nr. 153/2. X. 1713.
[27] Sz. R. Pr. 13/pag. 263/17. VI. 1713.
[28] l. c. pag. 287/2. IX. 1713. „Kasten" hieß der schwyzerische Staatsschatz. Er durfte nur bei großer Landesnot oder zum Ankauf von Korn angegriffen werden, und auch dann bestand Pflicht zur Restitution. Kothing, Staatsvermögen pag. 29 ff.
[29] Sz. 332 Nr. 152 pag. 28/6. IX. 1713.

ammann Gilg Christoffel Schorno, Landsäckelmeister Bellmundt und Siebner Joseph Franz Mettler wohnten ihr als schwyzerische Gesandte bei. Sie entledigten sich ihrer schwierigen Aufgabe mit großem Geschick, denn sie brachten die aufrührerische Landsgemeinde dazu, die schwyzerischen Vorschläge anzunehmen.[30] Es scheint aber, daß diese Landsgemeinde entschlossen war, nun auch die übrigen streitigen Punkte abzuklären, denn am 2. November 1713 erschien wiederum eine Gesandtschaft aus der March in Schwyz, welche einem schwyzerischen Ehrenausschuß eine Beschwerdeschrift der March vorlegte, welche in der Hauptsache jene Klagen enthielt, denen 1712 nicht abgeholfen worden war.[31] Die Gesandtschaft wurde mit dem Versprechen abgefunden, man wolle alles gewähren, was sich mit den landesherrlichen Rechten vertrage, doch stehe der letzte Entscheid der Landsgemeinde zu, wie auch die Märchler diesen Vorbehalt gemacht hätten. Man hoffe, daß die March sich bis zur Beendigung des Geschäftes ruhig verhalte und ihren schuldigen Pflichten nachkomme, damit man für sie mit um so größerem Nachdruck einstehen könne.[32]

An der nächsten Schwyzer Landsgemeinde (29. April 1714) erreichten die Märchler wieder nichts. Es scheint, daß sie ihre Forderungen nur mündlich vorbrachten, denn sie erhielten den mageren Bescheid, daß die Landsgemeinde das Billige erkennen werde, wenn die Angehörigen etwas Schriftliches einreichen würden.[33]

Von jetzt an verzichtete die March darauf, Forderungen zu stellen, welche über die Konzessionen der Urkunde vom 23. Oktober 1712 hinausgingen. In der Folge gelang es der Landschaft nicht einmal, die in diesem Instrument ausdrücklich zugestandenen Rechte zu behaupten. Es zeigte sich deutlich, daß nur die Not es gewesen war, die die schwyzerische Regierung zu den Konzessionen von 1712 gebracht hatte, und daß sich diese nicht mehr daran hielt, sobald sie sich sicher im Sattel fühlte. Schon 1713 wurde in einem offiziellen Dokument der Landsgemeindebeschluß, welcher den Angehörigen alle seit 1656 eingeführten Neuerungen aufzuheben versprach, als unzeitig und unbedacht bezeichnet.[34] Die meisten der in der Urkunde vom 23. Oktober 1712 zugesicherten Rechte gingen so wieder verloren:

Schon 1713 und 1715 ergaben sich Konflikte zwischen Schwyz und der Landschaft, weil die Märchler ein peinliches Verhör ohne den schwyzerischen Landsäckelmeister durch-

[30] Sz. R. Pr. 13/pag. 291/16. IX. 1713; Sz. 332 Nr. 152 pag. 29/16. IX. 1713, Nr. 153/2. X. 1713.
[31] l. c. Nr. 152/pag. 29/2. XI. 1713.
[32] l. c. Nr. 152/pag. 32/3. XI. 1713.
[33] Sz. L. Pr. 1 pag. 423/29. IV. 1714.
[34] Sz. 332 Nr. 153/2. X. 1713.

führen wollten; sie wurden aber zum Nachgeben gezwungen.[35] 1715 mußte der Landschreiber der March einen Verweis einstecken, weil er einen Steuerbrief nach der alten Form ausgestellt hatte, welche in den Ohren der gnädigen Herren nicht ehrerbietig genug klang.[36] Die Erlaubnis, über die Viehausfuhr zu bestimmen, erwies sich 1716 als hinfällig.[37] 1720 verlor die March das Recht, ohne Befragung der Hoheit Steuern auszuschreiben,[38] und 1729 verlangte Schwyz, daß die Landschaft dem schwyzerischen Landsäckelmeister über die Verwendung der Landessteuer Rechnung ablege.[39] Die Verlegung des Zolles von Brunnen nach Lachen für Vieh aus der March kam gleichfalls nicht zu stande. Der Zoll wurde weiterhin in Brunnen bezogen, und die March erwirkte 1717 nur die Erlaubnis, in Lachen ebenfalls einen Viehzoll zu beziehen.[40] Konflikte ergaben sich auch um die Wiedereinführung des verhaßten Angstergeldes, welches 1715 aufgehoben worden war.[41] In den Zwanzigerjahren ging das Verfügungsrecht über die Ausfuhr von Holz, Heu und Streue verloren, und auch die Holzauflage wurde wieder eingeführt.[42] 1722 mußten die Märchler trotz Protest einen ihnen verhaßten Artikel ins Landrecht aufnehmen.[43] Wenig später entzog Schwyz den Märchlern das Recht, den Seestatthalter zu wählen.[44]

Die Märchler nahmen die schwyzerischen Uebergriffe aber nicht stillschweigend hin. Durch Proteste und Bitten suchten sie, allerdings erfolglos, ihre alten Rechte zu bewahren. 1740 begehrten sie die Herausgabe der Zollbriefe,[45] 1745 und 1748 ist von einigen nicht näher bezeichneten Beschwerdepunkten die Rede.[46] Ihrerseits nahmen es die Märchler mit den schwyzerischen Rechten auch nicht allzu genau; sie ließen eine gefundene Leiche bestatten, ohne nach Schwyz zu berichten, was als Uebergriff in die hohe Gerichtsbarkeit geahndet wurde,[47] und einmal gestatteten sie den Abschuß eines Hirsches, obgleich die Hochwildjagd hoheitliches Regal war.[48]

[35] l. c. Nr. 135—140, 152; Sz. R. Pr. 13 pag. 286/3. VIII. 1713; Sz. 332 Nr. 141—144, 152—153.
[36] Sz. R. Pr. 13 pag. 428/23. XII. 1715.
[37] l. c. pag. 440/4. II. 1716; M. B. 2. X. 1713 .
[38] Sz. R. Pr. 13 pag. 864/9. XI. 1720.
[39] Sz. 333 Landessteuern /6. VII. 1729; Sz. Nr. 1619/29. XII. 1729; Sz. R. Pr. 14 pag. 445/29. XII. 1729.
[40] l. c. 13 pag. 541/14. VI. 1717.
[41] Sz. L. Pr. 1 pag. 434/12. V. 1715; M. B. Nr. 10/31. V. 1721; Sz. R. Pr. 14 pag. 133/3. IX. 1724.
[42] Sz. Nr. 1598/20. V. 1724; Sz. Nr. 1602/27. XI. 1724; M. Kop. pag. 182/27. XI. 1724; Sz. R. Pr. 14 pag. 692/15. XI. 1734.
[43] l. c. 13 pag. 944/21. II. 1722.
[44] M. S. 20. V. 1725; Sz. Nr. 1599/20. V. 1724.
[45] Sz. R. Pr. 15 pag. 399/23. VII. 1740.
[46] M. L. Pr. 23. III. 1745.
[47] Sz. R. Pr. 13 pag. 453/23. V. 1716.
[48] l. c. pag. 358/13. VIII. 1714.

Der schwyzerische Landsäckelmeister sah sich 1751 veranlaßt, die Abhaltung eines außerordentlichen Rates zu verlangen, um die Märchler wegen Uebertretung ihrer Kompetenzen, besonders in der Holzausfuhr, zur Rechenschaft zu ziehen.[49]

Gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts erhob sich ein neuer Konflikt zwischen dem Kloster Einsiedeln und der March. Es handelte sich um den Ehrschatz, den die Besitzer der ehrschatzpflichtigen Güter bei Handänderungen dem Gotteshaus zu bezahlen hatten. 1738 ließ Abt Nikolaus im Beisein von Vertretern aus Schwyz und der March ein neues Urbar über die ehrschatzpflichtigen Güter in der March anlegen, das dann vom geseßnen Landrat von Schwyz ratifiziert wurde.[50] Der Ehrschatz betrug 5% vom Wert des Gutes. Meinungsverschiedenheiten, ob der Ehrschatz bei Konkurs zu entrichten sei oder nicht, wurden durch eine schwyzerische Kommission im bejahenden Sinne entschieden.[51]

Das Kloster bezog nun aber den Ehrschatz auch bei Erbfällen, was seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorgekommen war. Darüber beklagten sich die Besitzer der ehrschätzigen Güter vor dem Märchler Rat.[52] Zwar gelang es den Schwyzern, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen, in der Weise, daß bei Erbfällen 1% vom Wert des Gutes zum Ehrschatz gegeben werden mußte, aber da dies als Neuerung empfunden wurde, blieben die Gotteshausleute in der March über den getroffenen Vergleich sehr unzufrieden.[53] 1753 wurde in der March eine umfangreiche, anonyme Schmähschrift verbreitet, welche die Erhebung des Ehrschatzes bei Erbfällen als Ungerechtigkeit brandmarkte. Der Verfasser forderte den Auskauf des Ehrschatzes, oder aber, daß wie früher lediglich 18 Haller oder zwei weiße Handschuhe bezahlt werden sollten. Sofort wurde in der einsiedlischen Kanzlei eine Gegenschrift ausgearbeitet und beide Schriften dem Rat zu Lachen mit der Bitte überschickt, die Besitzer der ehrschätzigen Güter zur Ruhe zu weisen, falls diese vorstellig würden. Doch zeigte der Märchler Rat ein auffallendes Desinteressement in dieser Sache, indem er die Schriften nicht verlesen ließ und das Stift einfach an den (anonymen!) Täter wies. Wegen dieser unhöflichen Antwort sah sich das Kloster veranlaßt, den Schirm von Schwyz anzurufen und fand dort auch bereitwillige Unterstützung. In der March mußte ein Mandat ausgekündigt werden, welches jedermann zur Auskunft über die Autorschaft verpflichtete, den Schuldigen aber Straffreiheit zusagte,

[49] M. L. Pr. 24. X. 1751.
[50] Eins. R/M 7/1738; Sz. R. Pr. 15 pag. 159/1. X. 1737.
[51] l. c. pag. 255/28. VI. 1738.
[52] M. L. Pr. 14. VII. 1744.
[53] Sz. Nr. 1640/10. IX. 1744; Eins. R/E 16/10. IX. 1744.

wenn sie sich innerhalb bestimmter Frist meldeten. Dem Rat der March wurde der strikte Befehl gegeben, beide Schriften vor dem Rat zu verlesen, dem Abt von Einsiedeln eine höfliche Antwort zukommen zu lassen und die Kopie an die Regierung in Schwyz zu schicken. Des Verfassers konnte man indessen nicht habhaft werden.[54]

Das Verhältnis zu Schwyz blieb weiterhin gespannt. Bezeichnend für die Haltung der Regierung gegenüber ihren Angehörigen ist die Erklärung, womit die Schwyzer 1753 den Entscheid begründeten, den Märchlern und Einsiedlern das Angstergeld, welches diese bis dahin selbst bezogen hatten, zu entziehen und in die eigene Kasse zu legen: „Weilen vnsern angehörigen in der landschaft March und Einsiedeln seit anno 1734 das bei ihnen gefallene angstergelt zu einem vorrath selbsten anzulegen in gnaden gestattet und bewilligt worden, nun aber theils in erwegung die angehörige wegn solchen ein zeitlang gnedige bewillung ein recht schöpfen möchten, theils wir wegen vnderschidlichen vorfallenheitn solches selbstn nöttig haben, mithin erkent, das zu bestreitung vnser aignen nottwändigkeitn auf zechen jahr lang das angstergelt von der landschaft March und Einsidlen widerumb zu vnsern handen genommen, vnd zu vnserem angstergelt bezogen werden solle . . .“ [55]

Die March wurde 1755 in Schwyz vorstellig, weil der Landsäckelmeister sie mit überflüssigen Kosten belaste.[56] 1764 verlangte die March in Schwyz die Aufhebung der drückenden Auflagen auf die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte und auf Steine und die Ueberlassung des Angstergeldes.[57] Ueber den Entzug eines alten Rechtes, nämlich die Landleute unters Gewehr zu rufen, um einem Gast Ehre zu erweisen, beklagten sich die Märchler 1774.[58] Dann verfeindete sich die Pfarrei Galgenen im Jahr 1784 mit der Familie Reding, welche dort die Kollatur innehatte.[59] Im gleichen Jahr wurden Klagen laut, daß die schwyzerischen Ehrengesandten und der Landsäckelmeister hinter dem Rücken der Amtsleute der March Verfügungen über Vormundschaften und Waisengut trafen.[60] Ein Ausfuhrverbot für Holz, welches 1785 auf zwölf Jahre erlassen wurde, machte ebenfalls viel böses Blut.[61] End-

[54] l. c. 18; Sz. R. Pr. 16/fol. 114 b/ 14. IV. 1753; l. c. 17/fol. 25 b/ 14. IV. 1753.

[55] Sz. L. Pr. 1 pag. 693/29. IV. 1753.

[56] Sz. R. Pr. 17 fol. 111 a/28. IV. 1755.

[57] M. Kop. pag. 124/13. V. 1764.

[58] Sz. R. Pr. 21 pag. 156/5. IX. 1774; M. L. Pr. 15. X. 1774.

[59] Pf. G. 12/VII/3; Sz. R. Pr. 25 pag. 240/11. VII. 1784, pag. 248/23. XII. 1784, pag. 306/7. IV. 1785, pag. 310/8. IV. 1785.

[60] M. L. Pr. 24. VI. 1784.

[61] l. c. 1. V. 1785, 13. IX. 1785; Sz. R. Pr. 25 pag. 463/8. X. 1785, pag. 470/15. X. 1785; Sz. Nr. 1716/22. X. 1785; M. L. Pr. 6. V. 1787.

lich wurde den angehörigen Landschaften 1786 zugemutet, einen Knecht des Henkers von Schwyz als Wasenmeister zu unterhalten, doch konnten sich die betroffenen Landschaften von dieser neuen Verpflichtung loskaufen.[62]

Ein gutes Gewissen hatte die Schwyzer Regierung bei dieser Politik allerdings nicht, sonst wäre es nicht nötig gewesen, dem Schwyzer Archivar zu verbieten, ohne Spezialbewilligung der Obrigkeit den Angehörigen irgendwelche Schriftstücke aus dem Archiv auszuhändigen oder auch nur vorzulesen![63]

Dabei waren die Verhältnisse in Schwyz sehr mißlich; Bestechung war so alltäglich, daß es als Akt besonderer Tugend gewertet wurde, wenn ein Märchler ausdrücklich versprach, das Recht in Schwyz zu erwarten, ohne die Richter zu bestechen.[64]

Dies alles trug natürlich nicht zum guten Einvernehmen zwischen Schwyz und der angehörigen Landschaft bei. Doch dachten die Landleute der March trotz der allgemeinen Unzufriedenheit nicht mehr daran, gegen die Schwyzer Obrigkeit offen zu rebellieren. Die Unruhen in Werdenberg und im Toggenburg übten auf die March keine direkte Wirkung aus, und ohne Zögern gehorchten die Märchler 1755 dem schwyzerischen Aufgebot, als im Livinental der Aufruhr gegen Uri ausgebrochen war.[65]

Größer war die Versuchung 1764 und 1765, als sich in Schwyz die Parteien der Linden und Harten erbittert befehdeten und die Möglichkeit bestand, die eine gegen die andere auszuspielen. Auch die Einsiedler probierten damals, durch Zusammengehen mit den Harten die Rechte des Gotteshauses einzuschränken. In der March wurde ebenfalls eifrig gegen Schwyz Propaganda gemacht.[66] Die Regierung der March ließ sich nicht zu einem unbedachten Schritt hinreißen, wollte aber aus der günstigen Situation möglichst viel Profit herausschlagen, denn man glaubte, jetzt sei die Zeit gekommen, wo man die Stellung der Landschaft gegenüber Schwyz verbessern könnte. Die Landsgemeinde beauftragte die Amtsleute, das Archiv zu durchsuchen und das Erforderliche zu Papier zu bringen, und jeder Landmann, der schriftlich oder münd-

[62] Sz. R. Pr. 26 pag. 73/4. VII. 1786; M. D. Pr. 19. IX. 1786; M. L. Pr. 28. X. 1786; Sz. Nr. 1721/28. IV. 1787; Sz. R. Pr. 26/pag. 321/12. V. 1787.

[63] l. c. 15/pag. 399/23. VII. 1740.

[64] l. c. 14/pag. 413/14. X. 1729. Es war dies Ammann Johann Peter Bruhin von Wangen, welcher bei einer Musterung den schwyzerischen Landeshauptmann Wolf Dietrich Reding aus Versehen erschossen hatte. Styger, Militärmusterung pag. 129 ff.

[65] Sz. L. Pr. 1 pag. 725/18. V. 1755.

[66] Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

lich zu diesem Werk etwas beizutragen in der Lage war, wurde beim Eid dazu verpflichtet. Das Projekt sollte einem dreifachen Landrat vorgelegt werden, zu dem von Landes wegen Wachtmeister Hospitaler abgeordnet wurde, weil er geäußert hatte, daß er von verlorenen Schriften und andern Sachen etwas zu sagen wisse.[67] Aber bevor das Projekt ausgearbeitet war, hatten sich in Schwyz die Wogen geglättet; die Waldleute waren gedemütigt, und die March mußte froh sein, daß sie sich nicht zu weit auf die Aeste hinausgewagt hatte.[68]

Wenn es auch nicht zu offenem Aufruhr gekommen war, dauerte die Schimpferei über die Obrigkeit von Schwyz doch an.[69] Wieder wurde der Name Zürich in die Diskussion geworfen. Es entstand ein Gerücht, daß die Höfe und die March an Zürich verpfändet worden seien, und daß die Landschaften wahrscheinlich diesem Stand zufallen würden. Vielleicht war auch hier der Wunsch der Vater des Gedankens, — auf alle Fälle verbreitete sich das Gerede rings um den ganzen See und fand allgemeinen Glauben, sodaß sich der Rat von Schwyz veranlaßt sah, in Zürich um Abstellung des Gerüchtes zu bitten, da es bei den Angehörigen „ungleiche Gedanken" wecke.[70]

So läßt sich die Spannung zwischen Schwyz und der March durch das ganze 18. Jahrhundert verfolgen. Verschärft wurde sie durch die wirtschaftliche Not der Märchler. Eigene Industrie fehlte, und die Landwirtschaft wurde durch lästige Ein- und Ausfuhrverbote gehemmt. Schwyz aber wollte und konnte wohl auch nicht auf die Einkünfte aus der March verzichten. Wenn auch die March der Hoheit keine direkten Steuern zahlte, so verlegte sich die schwyzerische Obrigkeit dafür auf die indirekten Steuern und ein schikanöses Bußensystem, wodurch sie sich äußerst verhaßt machte. Und kam der March das nach Schwyz abgelieferte Geld in irgend einer Weise zu gut? Für ihre eigenen Bedürfnisse hatte sie selbst aufzukommen. Hier allerdings betrachteten die Schwyzer die Landschaft als autonom, indem die Märchler auf keinerlei Finanzhilfe hoffen durften. Die schwyzerische Politik gegenüber den Angehörigen läßt im 18. Jahrhundert so gut wie im 17. jede Planmäßigkeit vermissen. Meist verfolgten die Maßnahmen der Schwyzer den Zweck, Geld aus der March nach Schwyz zu leiten, — im übrigen haftete ihnen stets etwas Willkürliches und Zufälliges an, und die Verwaltung wurde dadurch weder vereinheitlicht noch verbessert.

[67] M. L. Pr. 2. VI. 1765.
[68] Blumer 2 pag. 151 ff. und pag. 213 ff.
[69] Sz. R. Pr. 19 pag. 500/27. IV. 1772.
[70] Z./A 253/4/21. VIII. 1784.

Eine Leistung der Schwyzer verdient indessen Beachtung: Die Linth — welche allerdings als „Reichsstraße" der schwyzerischen und nicht der märchlerischen Hoheit unterstand — verursachte durch häufige Ueberschwemmungen große Sorgen. Die Notwendigkeit einer Flußkorrektion wurde schon im 18. Jahrhundert erkannt, bewiesen doch die Dammbrüche von 1764 und 1772, daß die alten Wuhren nicht genügten. Die Tagsatzung befaßte sich mit dem Problem. Die an der Linthschiffahrt interessierten Stände Zürich, Schwyz und Glarus beschlossen 1785, die Spettlinth schiffbar zu machen und betrauten den von Zürich vorgeschlagenen Ingenieur Spitteler mit der Ausführung; 1790 war das Werk beendet. Die endgültige Lösung des schwierigen Problems blieb aber dem nächsten Jahrhundert vorbehalten.[71]

3. Kapitel
Die Trennung der March von Schwyz

Seit mehr als hundert Jahren fühlte sich die March an ihren Rechten gekränkt und vom Landesherrn unterdrückt. Da brach in Frankreich die Revolution aus, und die Kunde davon fand bald den Weg in die Schweiz, je nachdem Abscheu und Furcht oder Bewunderung und Hoffnung erweckend. Von den Leuten der Zürcher Landschaft wissen wir, daß sie den Aufstand des französischen Volkes mit Begeisterung und unbeschränkter Zustimmung verfolgten, und sicher war dies auch in der March der Fall. Es ist indessen schwierig, den Einfluß der französischen Revolution in der March abzuschätzen. Daß revolutionäre Schriften verbreitet und jedenfalls auch gelesen wurden, beweist ein schwyzerisches Mandat vom 23. Oktober 1790, das zwei Jahre später wiederholt werden mußte.[1] Sicher gab das gewaltige Geschehen jenseits der Grenzen dem Streben der Märchler nach Freiheit und ihrem Widerstand gegenüber schwyzerischen Uebergriffen neuen Schwung; hervorgerufen wurden aber die freiheitlichen Bestrebungen in der

[71] E. A. 7/2 Nr. 199 pag. 218 ff./10. — 12. IV. 1760, Nr. 242 f pag. 264 ff./VII. 1764, Nr. 247 pag. 267 ff./7.—9. IX. 1764; E. A. 8/1 Nr. 81 pag. 81/27.—31. III. 1783, Nr. 82 p pag. 85 ff./7.—31. VII. 1783, Nr. 84 c pag. 91/VII. 1783, Nr. 96 e pag. 99/VII. 1784, Nr. 101 pag. 101 ff./26. IX.—4. X. 1784, Nr. 106 e pag. 107/VII. 1785, Nr. 119 d pag. 117/VII. 1786, Nr. 130 c, d pag. 126/VII. 1787, Nr. 142 c pag. 134/VII. 1788, Nr. 151 c pag. 143/VII. 1789, Nr. 163 d pag. 152/VII. 1790, Nr. 170 pag. 155 ff./24.—27. V. 1791, Nr. 230 e pag. 234/VII. 1796; Fäsi 1 pag. 52; v. Hettlingen pag. 87.

[1] Sz. R. Pr. 30 pag. 360/27. X. 1792.

March nicht erst durch die Revolution; sie waren bereits nach dem zweiten Villmergerkrieg zum Ausdruck gekommen, hatten sich während des ganzen 18. Jahrhunderts nicht unterdrücken lassen, und wenn die Märchler jetzt in den Neunzigerjahren erneut Schritte unternahmen, um ihre Lage zu verbessern, so erscheint dies als geradlinige Fortsetzung früherer Bemühungen.

An Revolution dachten die Märchler damals nicht. Obgleich sie in den vergangenen Jahren mit ihren Gesandtschaften und Bittschreiben wenig Erfolg gehabt hatten, versuchten sie auch jetzt, auf diesem Weg ihr Ziel zu erreichen. Am 27. Februar 1790 schickten sie eine Gesandtschaft nach Schwyz, — als erste der schweizerischen Untertanen, welche nach Ausbruch der französischen Revolution bei der Obrigkeit Vorstellungen erhoben. Die Abgeordneten waren Altammann Johann Pius Bruhi und Seevogt Schorno, der letztere ein ausgesprochener Gegner von Innerschwyz.[2]

Die Gesandten erschienen in Ehrerbietigkeit vor dem schwyzerischen Rat und trugen ihr Anliegen vor: Die Märchler hätten seit einigen Jahren durch verschiedene Zufälligkeiten ungeheure Ausgaben, seien in großer Verlegenheit, wie sie diese bestreiten könnten, und bäten um Abhilfe. Diesmal fanden sie bei der Obrigkeit Gehör: Sie sollten „sich alles das versprechen dürfen, was von den best gesinnten vätern ohne vernachteiligung ihres eigenen hohen ansehens mit vollem vertrauen gewärtigt werden könne“ und alle im Archiv der Landschaft March befindlichen, auf diese Bitte Bezug nehmenden Schriften nach Schwyz senden.[3] Vorsichtigerweise wurde das Verbot wiederholt, den Angehörigen Originale oder Kopien aus dem schwyzerischen Archiv vorzulesen oder auszuhändigen.[4]

Der Märchler Rat übertrug die Arbeit einer Kommission,[5] welche unter Führung von Seevogt Schorno bereits am 18. April 1790 ein umfangreiches Memorial fertiggestellt hatte.

Das an die dreißig Seiten starke Schriftstück trug den Titel: „Ehrerbietige vorstellung von denen aus der landschaft March an ihre gnädige hochheit ut intus“.

Die Vorrede umfaßte die Begründung der Schrift: es sei der Wille der Hoheit von Schwyz, daß die March diejenigen Schriften einsende, welche sich auf die durch die Gesandtschaft der March geäußerten Bitten „wegen überhäufter Not und Beschwerden“ bezögen; das Memorial sei eine Begleitschrift zu den überschickten Schriften.

[2] l. c. 22 pag. 264/2. V. 1777; Pf. G. 12/VII/3; M. L. Pr. 8. V. 1791, 28. V. 1792, 27. XII. 1792, 20. V. 1793.

[3] Sz. R. Pr. 28 pag. 246/27. II. 1790.

[4] l. c. pag. 295/7. IV. 1790.

[5] M. L. Pr. 8. III. 1790.

Der Hauptteil gliederte sich in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt wollte durch einen Ueberblick über die Geschichte der March den Beweis für die frühere Freiheit und Selbstverwaltung erbringen. Den zweiten Abschnitt bildeten fünf „Abhandlungen", welche einzelne Rechtsfragen, die die Märchler besonders interessierten, ausführlich behandelten; Urkunden, Ratsprotokolle und Landbücher wurden beigezogen und daraus die urkundliche Verbriefung oder wenigstens die tatsächliche Ausübung eines Rechtes bewiesen. Das Ergebnis waren folgende Forderungen:

1. Verfügung über die Heuausfuhr durch den Rat der March und Aufhebung des Heugeldes.
2. Ueberlassung des Angstergeldes an die March.
3. Vornahme der peinlichen Verhöre durch die Amtsleute der March ohne den schwyzerischen Landsäckelmeister.
4. Ausschließliche Ausübung der niederen Strafgerichtsbarkeit durch den Rat der March.
5. Wahl der Vögte durch den Rat der March; Anerkennung des Märchler Zivilgerichts als obligatorische erste Instanz und Appellation der Zwischenurteile erst nach der Fällung des Haupturteils.

Am Schluß erinnerte das Memorial an das 1712 abgelegte Versprechen, die March von allen seit 1656 eingeführten Neuerungen zu befreien, an die jahrhundertelange Treue und Hilfe der March und an einzelne Kriegszüge und Schlachten, in denen sich die Märchler auf Seite der Schwyzer geschlagen hatten. Die Schrift endete mit einer eindringlichen Bitte um Erhörung: „Können dann, in rücksicht so vieler verdienste, einer 385jährigen treue, hilfe; hilfe mit gut, mit blut und leben, diese so treuen und verdienstvollen angehörigen, die March landleut, von jenen abgewiesen werden, deren selige vorfahren ihnen die dankbare vergeltung anempfohlen haben . . . Nein, ihre gerechtigkeit kann und wird uns nicht abweisen. Sie haben ja es selbst in dem hohen ratsrezesse versprochen, das zu tun, was von den best gesinnten vätern ohne vernachteiligung ihres eigenen hohen ansehens gewärtigt werden dürfe. Kann dann der hohen standeswürde zu einem nachteil gereichen, wann die Marchlandleut in billichen bitten erhört und in ihren notabgaben erlassen werden, die seit jüngern jahren eingeführt worden sind? Nein, nein, Gott der gerecht- und weiseste, wird es reichlich ersetzen, und die landleut in der March werden auch mit bereitwilligem gehorsam und wahr kindlicher liebe, und in allen nöten (die Gott gnädigst abwenden wolle) mit gut und blut vergelten."

Das Memorial trug die Unterschriften des derzeitigen Landammanns Josef Antoni Mächler, von Altammann Pius Bruhi, des Ratsherrn Josef Franz Schorno und von Fürsprech Hueber.[6]

Schorno verbreitete die Schrift in mehreren Exemplaren in der March und stellte sie auch angesehenen Schwyzer Ratsherren, worunter dem regierenden Landammann Reding, zu.[7]

Die „ehrerbietige Vorstellung" weicht in Stil und Inhalt nicht wesentlich von den im Jahre 1712 eingegebenen Forderungen ab. Zwar waren die Märchler im Verlauf des 18. Jahrhunderts bescheidener geworden; hatten sie 1712 auf Wiederherstellung sämtlicher Freiheiten gedrungen, so begnügten sie sich jetzt damit, um Abhilfe nur der dringendsten Beschwerden zu bitten. Das Wesentliche blieb sich gleich: Maßgebend blieb das „gute alte Herkommen", nach wie vor wurde nichts anderes als die Wiederherstellung früherer Zustände erstrebt. Die Märchler wollten möglichst vollständige Autonomie, nicht etwa eine neue Verfassung nach französischem Vorbild, die Inner- und Außerschwyz zusammengefaßt und den Untertanen einen entsprechenden Anteil an der Regierung gewährleistet hätte.

Deutlicher noch als 1712 wird in der „ehrerbietigen Vorstellung" zum Ausdruck gebracht, wie wichtig für die March das wirtschaftlich-finanzielle Moment war, und daß sich die Märchler mit dem Verlust alter Rechte dann am wenigsten abfanden, wenn sie dadurch finanzielle Nachteile erlitten. Die Hauptursache der allgemeinen Unzufriedenheit in der March war weniger die politische Bevormundung, als die Beschränkung der Erwerbsmöglichkeiten, die drückenden Steuern und die finanzielle Belastung, welche der March durch die schwyzerischen Eingriffe in die Gerichtsbarkeit erwuchs. In erster Linie sollte der wirtschaftlichen Not, in der sich die Landschaft und die einzelnen Bauern befanden, abgeholfen werden; auch die politischen Forderungen erwecken den Eindruck, daß sie hauptsächlich um der finanziellen Erleichterungen, die ihre Bewilligung mit sich gebracht hätte, erhoben wurden.

Wenn wir aber die „ehrerbietige Vorstellung" der Märchler mit den Klagen und Forderungen vergleichen, die andere schweizerische Untertanen in den Neunzigerjahren des 18. Jahrhunderts ihren Obrigkeiten vorbrachten, so sehen wir, daß die Märchler doch relativ günstig gestellt waren, wenigstens was die politischen Freiheiten der Landschaft oder die rechtliche Stellung der Einzelnen betraf. Wie viele Bauern wurden durch

[6] Sz. 332 Ehrerbietige Vorstellung.

[7] Sz. 333 Landessteuern/28. II. 1793.

Leibeigenschaft, Fall, Frohnden, Grundzinse, Vogtabgaben, Zehnten, Ehrschatz oder die Verpflichtung bedrückt, die herrschaftlichen Mühlen oder Backstuben benützen zu müssen! Die Waadtländer, die Leute der Basler, Zürcher und Schaffhauser Landschaft, die Thurgauer und die Untertanen des Abtes von St. Gallen brachten solche Klagen vor. In der March spielte das alles überhaupt keine Rolle. Als Grundherrschaft war hier nur noch das Kloster Einsiedeln von Bedeutung, aber die einsiedlischen Gotteshausleute waren nicht schlecht gestellt. Nie wurde eine Klage über drückende Grundzinsen laut, und der Fall war bereits vor hundert Jahren ausgekauft worden. Der Ehrschatz, den die einsiedlischen Gotteshausleute in der March dem Kloster zu entrichten hatten, war hier nicht so drückend wie beispielsweise in der Waadt. Er betrug 5, in Erbfällen 1% vom Wert des Gutes, während die Waadtländer (soweit in den Eingaben von 1798 konkrete Zahlen angegeben werden) 10 oder 12½% bezahlten. Hingegen beklagten sich die Märchler wie die Waadtländer und Schaffhauser über die Besteuerung des Weinhandels.

Das Stäfner Memorial schlägt einen ganz anderen Ton an. Die Stäfner forderten eine Verfassung und sprachen von unveräußerlichen Menschenrechten; der Einfluß französischer Ideologien, von dem sich in der „ehrerbietigen Vorstellung" der Märchler keine Spur findet, ist hier mit Händen greifbar. Auch die konkreten Forderungen weichen von denen der Märchler ab; wohl berücksichtigten die Zürcher auch die Wünsche der Bauern, indem sie Aufhebung der Leibeigenschaft und Ablösung von Zehnten und Grundzinsen verlangten, aber am meisten war ihnen an der Handels- und Gewerbefreiheit gelegen. Die Beschränkung der Gewerbefreiheit bedrückte die Märchler nicht wie die Leute der Zürcher, Basler oder Schaffhauser Landschaft, da die Landwirtschaft den weitaus wichtigsten Erwerbszweig bildete. Hingegen litten die Landleute der March sehr unter der Reglementierung des Handels, zwar nicht wie die Zürcher des Handels mit industriellen Gütern, sondern mit landwirtschaftlichen Produkten, besonders Heu; Freigabe des Heuhandels war die dringendste Forderung der „ehrerbietigen Vorstellung". Die politischen Wünsche der Stäfner sind sehr unklar formuliert; sie wollten eine Verfassung, zugleich aber die Anerkennung der alten Hof- und Gemeinderechte, von denen sie allerdings keine klaren Vorstellungen hegten. Da waren die Märchler ganz anders im Bild; sie wußten, welche Rechte sie früher ausgeübt hatten, und wann sie ihnen abhanden gekommen! [8]

[8] B. Ehrerbietige Vorstellungen an den Hochwürdigsten, Gnädigsten Fürsten, Decan und Convent, des Hochlöblichen Stifts St. Gallen. Ein-

Es stellte sich nun die Frage, wie die Märchler weiter vorgehen wollten. Die „ehrerbietige Vorstellung" war im Auftrag des Rates verfaßt worden, aber dieser hatte dazu noch offiziell Stellung zu nehmen. Mit der Durchberatung wartete man indessen länger als ein halbes Jahr; vielleicht wurde passiver Widerstand geleistet; als nämlich auf den 10. November ein zweifacher Landrat zusammengerufen wurde, um zum Memorial Stellung zu nehmen, blieben so viele Ratsherren der Sitzung fern, daß das wichtige Geschäft verschoben werden mußte.[9]

Am 9. Dezember versammelte sich der zweifache Rat vollzählig; das Memorial wurde Punkt für Punkt verlesen, durchberaten und genehmigt. Des weitern wollte der Rat in Schwyz erwirken, daß auswärtige Gläubiger ihr in der March liegendes Kapital hier versteuern müßten, und daß die Wahl des Seevogtes und der Hauptleute der March überlassen würde. Ueber diese Punkte führte das Memorial zwar Klage, stellte aber keine konkreten Forderungen auf. Schließlich sollte noch die Bitte beigefügt werden, daß die Landschaft sich selbst „besalzen" möge. Die Kommission, welche das Memorial ausgearbeitet hatte, wurde beauftragt, sich nach Schwyz zu begeben, wenn dort über diese Angelegenheit Beschluß gefaßt werde. Dann wurde der Kanzlei der Auftrag gegeben, das Memorial zu unterschreiben und nach Schwyz zu senden.[10] Nachträglich billigte auch die Maienlandsgemeinde der March das Memorial. Sie überließ der Kommission, was sie in Schwyz vortragen wolle und ermahnte sie, nichts zu „vertractieren".[11]

Die Stimmung der Märchler Landleute war damals nicht revolutionär. Als die Schwyzer im Spätherbst 1790 ein Truppenaufgebot erließen, um der Walliser Regierung gegen ihre aufständischen Untertanen zu helfen, machten sie sich zwar auf Schwierigkeiten gefaßt, doch bewahrheiteten sich ihre Befürchtungen nicht. Die Angehörigen stellten ohne Widerrede ihre Kontingente, die March ca. 120 Mann. Noch bevor der Abmarsch befohlen wurde, waren die Unterwalliser gedemütigt, und die schwyzerischen Truppen konnten entlassen

gegeben von dasigen getreuen Gotteshausangehörigen samtl. alten Landschaft. Unter dem 3ten Juni 1795 Gedruckt Helvetien im nehmlichen Jahre; Steinegger Albert: Die Hallauer Unruhen vom Jahre 1790. Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 17/1940, pag. 95 ff.; Gauß 2, pag. 87; Hasenfratz Helene: Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798. Phil. Diss. Zürich. Frauenfeld 1908, pag. 123; Custer Annemarie: Die Zürcher Untertanen und die französische Revolution. Phil. Diss. Zürich. Zürich 1942, pag. 62; Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794—1798. Hgg. von O. Hunziker QSG Bd. 17, pag. 233 ff., Basel 1897.

[9] M. L. Pr. 10. XI. 1790.

[10] l. c. 9. XII. 1790.

[11] l. c. 8. V. 1791.

werden. Die Regierung dankte den angehörigen Landschaften mit freundlichen Worten und ermahnte sie, sich weiter in den Waffen zu üben.[12]

Aber nun gärte es in der March bei den Hintersassen und den tolerierten Fremden, die ihre alten Pflichten nicht mehr erfüllen und ihre Sondersteuer nicht mehr bezahlen wollten. Bei ihnen mochten die revolutionären Ideen um so mehr Anklang finden, als die Märchler, die selbst so sehr auf ihre alten Freiheiten pochten und diese, so weit es möglich war, immer zur Geltung brachten, gar nicht daran dachten, ihre Hintersassen und tolerierten Fremden daran teilnehmen zu lassen. Zu ernsthaften revolutionären Versuchen der Hintersassen und Fremden kam es aber nicht.[13]

Das Memorial war unterdessen in einer Schwyzer Schublade verschwunden. Die Schwyzer beeilten sich mit der Beantwortung der Beschwerdeschrift durchaus nicht. Schließlich setzten sie eine Kommission ein, welche im September 1791 ein Gutachten über die Heuausfuhr verfaßte,[14] worauf man die Angelegenheit wieder ruhen ließ, bis am 4. und erneut am 10. März 1792 Altammann Mächler und Seevogt Schorno vor dem Schwyzer Rat erschienen und von neuem Abstellung ihrer Beschwerden forderten.[15] Nun wurde das Verfahren doch etwas beschleunigt und ein ausführliches Gutachten ausgearbeitet, das zu der „ehrerbietigen Vorstellung" der Märchler Stellung nahm.

Natürlich sahen die Schwyzer Ratsherren die gleichen Urkunden mit ganz andern Augen an und bemühten sich nun ihrerseits, daraus herauszulesen, was ihnen paßte. Während die Märchler für ihre Beweisführung die früheren Jahrhunderte heranzogen, nahmen die Schwyzer ihre Beweise aus den Zuständen des 18. Jahrhunderts und hielten den Märchlern ein langes Sündenregister ihrer von der Hoheit als Kompetenzüberschreitungen aufgefaßten Handlungen vor. Kein Wunder, wenn das schwyzerische Gutachten Ergebnisse zeitigte, die von denen des Märchler Memorials völlig verschieden waren! Beide Parteien betrachteten die Streitfragen durchaus subjektiv und gaben sich nicht die geringste Mühe, dem Standpunkt der Gegenseite irgendwelches Verständnis entgegenzubringen.[16]

Auf den 18. April 1792 wurden die Abgesandten vor den Schwyzer Rat zitiert, wo ihnen das schwyzerische Gutachten vorgelesen wurde, in der Absicht, „daß nicht nur die abge-

[12] l. c. 23. XI. 1790; Sz. R. Pr. 28 pag. 606/27. XI. 1790, pag. 628/16. XII. 1790.

[13] M. L. Pr. 6. VI. 1792, 7. VI. 1792, 26. VI. 1792, 30. VII. 1792, 2. VIII. 1796.

[14] Sz. 333 B/18. IX. 1791.

[15] Sz. R. Pr. 30 pag. 63/10. III. 1792.

[16] Sz. 332/A 10[5] I ad 18. IV. 1792.

ordneten andurch werden belehrt, sondern auch in stand gesezt werden, dessen auch jhre mit räthe, ja die gesamte landschaft zu belehren, das der landschaft, seit dem sie an unsern stand gekommen, nicht nur keine freyheit, kein befugsame seye entzogen oder geschmählert sondern das alles, was der untergebenen landhoheit zugestanden worden, lauter gnaden seien, die jhnen unsere regiments vorfahren für und für huldvoll ertheilet haben, und das deren minderung und mehrung, oder derselben gänzliche aufhebung von vnser landesherrlichen willkühr abhange . . ." Diese Einleitung kennzeichnet die Haltung der ganzen Urkunde, die als Antwort auf die Beschwerdeschrift der March gegeben wurde und die Forderungen der March zumeist abschlägig beschied:

1. Die Verfügung über die Heuausfuhr wurde der March nicht zugesprochen. Eine Erleichterung des bestehenden, drükkenden Verbotes der Heuausfuhr wurde insofern gewährt, als der Heu- und Streuverkauf im Lande selbst an Fremde gestattet wurde. Neu war die Bestimmung, den bis anhin freien Heupreis durch eine Kommission festzusetzen. Das Heugeld wurde beibehalten, aber der Landschaft davon 1/4 überlassen.

2. Das Angstergeld wurde der March nicht übergeben; auswärtige Gläubiger waren nicht verpflichtet, ihr Kapital in der March zu versteuern.

3. Die Märchler durften nur die gütlichen Verhöre vornehmen.

4. Die Ausübung der niedern Strafgerichtsbarkeit wurde der March zugesagt, die Bestrafung „größerer Fehler" dem schwyzerischen Landsäckelmeister vorbehalten.

5. Offiziere und Unteroffiziere sollten durch den schwyzerischen Landeshauptmann ernannt werden.

6. Die Wahl der Vögte wurde dem Rat der March überlassen, die Appellation nach Schwyz vorbehalten.

7. Die Zwischenurteile sollten in Zukunft nur mit dem Haupturteil appelliert werden.

8. Da vor kurzem über die Ausstellung von Steuerbriefen eine Meinungsverschiedenheit zwischen Schwyz und der March vorgekommen war, wurde die Landschaft ermahnt, nur einfache Attestationen zu erteilen; zugleich wurde ihr die schuldige Formel eingeschärft, die die Marchleute so ungern anwandten: „Wir ammann und rath in der landschaft March unter der juris diction unser gnädigen lieben herren obern vnd vätter lobl. ortes Schweitz bezeugen anmit . . ."

Der freie Salzkauf wird gar nicht erwähnt; offenbar hatten die Märchler diese Bitte wieder fallen gelassen.

Die nach Schwyz eingesandten Schriften wurden den Märchlern wieder zugestellt.

Ratsherr Schorno erhielt den Befehl, anzuzeigen, wie viele Exemplare des Memorials hergestellt worden waren, und wem er solche gegeben hätte. Alle Exemplare sollten vernichtet werden außer einem, welches man ins Staatsarchiv legen wollte; die schwyzerische Regierung konnte aber nicht aller Memoriale habhaft werden.

Trotzdem der schwyzerische Rat und die Kommission auf Rats- und Kommissionsgelder verzichteten, belasteten die Kosten für die Ausarbeitung des Memorials und die verschiedenen Gesandtschaften die Staatskasse der March mit 511 Gulden.[17]

Die Landsgemeinde der March war 1792 für eine definitive Stellungnahme nicht vorbereitet. Zuerst sollte ein Gutachten ausgearbeitet und einem zweifachen Rat bei offenen Türen vorgelegt werden, und damit war der Entscheid auf die nächste Landsgemeinde, d. h. um ein Jahr, verschoben. Der Pfingstrat setzte eine Kommission ein, bestehend aus Seevogt Schorno und Fürsprech Hueber, nebst den meisten amtierenden und ehemaligen Landesbeamten, welche die Urkunde studieren und Vorschläge unterbreiten sollte. Als aber die Kommission am 27. Juli zusammentreten sollte, mußte die Sitzung verschoben werden, weil einige Mitglieder nicht erschienen waren, sei es aus Gleichgültigkeit, sei es mit der Absicht, mit dem heiklen Geschäft nichts zu tun zu haben. Daß die Kommission sich nicht zu einmütiger Stellungnahme in zustimmendem oder ablehnendem Sinn aufraffen konnte, zeigt ihr Beschluß vom 30. Juli: Wegen der hoheitlichen Urkunde wolle sie „nichts abfassen".[18]

Im Juni 1792 wurde ein neues Truppenaufgebot nötig, da sich Schwyz mit einem Kontingent an der Grenzbesetzung von Basel zu beteiligen hatte. Es stellte 50 Mann, von denen die Angehörigen die Hälfte übernehmen mußten, die March 10. Das Aufgebot machte in der March keine Schwierigkeiten. Nach sieben Monaten konnten die Truppen entlassen werden, und die Schwyzer Obrigkeit bezeugte den angehörigen Landschaften ihre Zufriedenheit über deren Treue, Gehorsam und braves Betragen.[19]

[17] M. B./18. IV. 1792; Sz. 333 Landessteuern /28. II. 1793.

[18] M. L. Pr. 28. V. 1792, 27. VII. 1792, 30. VII. 1792, 3. V. 1793.

[19] Sz. L. Pr. 2 pag. 422/4. VI. 1792; Sz. R. Pr. 30 pag. 192/5. VI. 1792; l. c. 31 pag. 15/19. I. 1793; M. Kr. Pr. pag. 38/14. I. 1793.

Im Herbst wurde die Frage der „hoheitlichen Urkunde" wieder akut, denn jetzt mußten die Märchler laut Befehl von Landsäckelmeister Schuler den Rat zusammenrufen, um die Heuschätzer zu ernennen. Ueber die Festsetzung des bis dahin freien Heupreises waren die Märchler aber besonders aufgebracht, und statt die Heuschätzer zu wählen, ordnete der Rat eine Zweierdelegation zum Landsäckelmeister ab; diese brachte die Unzufriedenheit der Landschaft zum Ausdruck und bat um Aufschub der lästigen Maßnahme.[20] Da der Landsäckelmeister dafür nicht kompetent war, intervenierten die Märchler in Schwyz und erhielten diesmal günstigen Bescheid, denn der schwyzerische Rat erklärte sich damit zufrieden, daß die Bauern den Heupreis selbst festsetzten und ihn den amtlichen Stellen bekanntgaben.[21]

Es nahte die Landsgemeinde von 1793, welche zu der Urkunde vom 18. April 1792 Stellung nehmen mußte. Zuvor wurde ein zweifacher Landrat bei offener Türe gehalten. Das Memorial und die Antwort der Schwyzer wurden verlesen, und der Rat erklärte sich von der Arbeit der Ausschüsse befriedigt; da man aber zur höchsten Unzufriedenheit der Märchler Landleute von Schwyz gar wenig erhalten habe, solle die Landsgemeinde noch einmal eine Abordnung nach Schwyz delegieren, um weitere Zugeständnisse zu erbitten.[22] Am darauffolgenden Sonntag hielten die Märchler Landsgemeinde. Die hoheitliche Urkunde kam, wie erwartet, zur Sprache, die Landleute äußerten ihr „Mißvergnügen" und beschlossen die Abordnung einer Gesandtschaft;[23] doch kam diese vorderhand nicht zustande.

Nun war eine Zeitlang von der hoheitlichen Urkunde nicht mehr die Rede, bis Ammann Mächler und Landschreiber Steinegger im Spätherbst 1794 in Schwyz vorstellig wurden. Die Märchler hatten zwei Gesandte gewählt, die in Schwyz nicht gut angeschrieben waren, der erste, weil während seiner Amtszeit als Landammann das Memorial verfaßt worden war und er es mitunterzeichnet hatte, der zweite, weil er in den von ihm ausgefertigten Gerichtsurteilen die ehrerbietige Formel vermied. Die Gesandtschaft zeitigte keine konkreten Ergebnisse.[24]

Aber die Märchler ließen nicht locker. Wenige Monate später überbrachte Ammann Mächler eine neue Wunschliste. Der Hauptgrund der Unzufriedenheit war diesmal das seit 1790 bestehende Ausfuhrverbot für Holz, und der schwyzeri-

[20] M. L. Pr. 19. IX. 1792.
[21] l. c. 21. IX. 1792; Sz. 333/B/16. II. 1793.
[22] M. L. Pr. /3. V. 1793.
[23] l. c. 5. V. 1793.
[24] Sz. R. Pr. 32 pag. 329/29. XI. 1794; M. L. Pr. 6. XII. 1794; Sz. R. Pr. 32 pag. 306/18. XI. 1794, pag. 323/27. XI. 1794.

sche Rat hatte die Märchler selbst eingeladen, eine Eingabe zu machen, falls sie eine Aenderung wünschten. An erster Stelle findet sich demnach die Forderung, die Holzausfuhr zu gestatten und den Holzzug zu schützen. Dazu forderten die Märchler Reduktion der Heuauflage und die Aufhebung der Appellation von Zwischenurteilen.

Ueber diese Gesandtschaft war man in Schwyz alles andere als erbaut. Die Landschaft mußte einen dreifachen Rat einberufen, dem Landsäckelmeister Schnüriger die Frage vorlegte, ob die eingelegten Bitten vor dem Rat abgelesen worden wären, und ob der Rat hierüber Beschluß gefaßt hätte. Der Rat stellte sich aber hinter Ammann Mächler und gab zur Antwort, dieser hätte nur als Beauftragter des Rates gehandelt. Er bat, Ammann Mächler nicht zu bestrafen und wiederholte sogar die vorher geäußerten Bitten.[25] Sei es, daß sich die Schwyzer wirklich von der Berechtigung der Bitten überzeugen ließen, sei es, daß sie fürchteten, die Märchler durch eine abschlägige Antwort zu reizen, jedenfalls stellten sie eine Urkunde aus, die den Wünschen der Märchler weitgehend Rechnung trug: Die Ausfuhr von Eigenholz wurde gestattet, der Holzzug geschützt und die Heuauflage herabgesetzt. Jedoch sollten die Zwischenurteile weiterhin appelliert werden können. Natürlich fehlte der unvermeidliche Nachsatz nicht, daß die Hoheit diese Artikel nach Belieben mehren, mindern oder abschaffen möge.[26]

Diese Urkunde verschaffte den Märchlern doch fühlbare Erleichterungen. Die Landsgemeinde beschloß daher, ein Dankschreiben nach Schwyz zu senden, konnte sich aber nicht enthalten, die günstige Stimmung auszunützen und gleich noch das Verfügungsrecht über den ihr zugesprochenen Teil der Heuauflage zu erbitten, mit andern Worten das Recht, diesen ganz abzuschaffen. Auch sollte der Schluß des hoheitlichen Schreibens gestrichen werden, weil er dem Selbstgefühl der Märchler so gar nicht entsprach.[27] Zu diesen Konzessionen ließen sich die Schwyzer nicht herbei.[28] Die Aenderung der Schlußformel wurde der March im August 1797 zugesagt, womit der Kampf um die 1790 eingereichten Landesbitten seinen Abschluß fand.[29]

Der Kampf um das Memorial hatte sieben Jahre gedauert und den Märchlern wenn nicht einen vollen Erfolg, so doch einige spürbare Erleichterungen gebracht. Die Auseinandersetzung zeigt, daß von allen Forderungen der freie

[25] M. L. Pr. 1. IV. 1795; Sz. 332 Nr. 14/1. IV. 1795.
[26] Sz. Nr. 1743/25. IV. 1795.
[27] M. L. Pr. 3. V. 1795.
[28] Sz. 333 B/8. VI. 1795.
[29] Sz. R. Pr. 35 pag. 126/8. VIII. 1797.

Heu- und Holzhandel den Märchlern am wichtigsten war. Hartnäckig verfolgten die Märchler ihre Ziele; mit Gesandtschaften und Bittschriften, nicht auf gewaltsamem Wege wollten sie ihre Absichten erreichen, aber jede Konzession mußte den Schwyzern mühsam abgehandelt werden, und so waren Schwyzer und Märchler in diesen Jahren schlecht aufeinander zu sprechen. Die gereizte Stimmung kam auch in andern Händeln zum Ausdruck, so als die Märchler 1792 einen Steuerbrief ausstellten, was trotz den Zusicherungen von 1712 als Kompetenzüberschreitung geahndet wurde.[30] Der Zürichseebote, bis anhin vom Rat der March bestellt, wurde 1795 plötzlich durch den Rat von Schwyz eingesetzt, doch wurde dem Protest der March stattgegeben und die Bestellung des Boten dem dortigen Rat zurückgegeben.[31] Dann wieder beklagte sich die March, daß der Landsäckelmeister den Bußenanteil der Landschaft nicht richtig ausliefere,[32] oder Schwyz war ungehalten, daß die Märchler eigenmächtig eine Hausvisitation durchführten.[33] Die Kanzlei der March führte für den dortigen Ammann ständig den Titel Landammann; auch das gab Anlaß zu Reklamation.[34]

So kam das stürmische Jahr 1798 heran, welches die alte Eidgenossenschaft einer Belastungsprobe aussetzte, der sie nicht mehr gewachsen war. Schon in den ersten Wochen des Jahres 1798, vollends aber nach dem Einmarsch der Franzosen in die Waadt, brach in der Schweiz allenthalben der Aufstand los. Die Schaffhauser Regierung hatte bereits am 1. Januar die Aufhebung der Leibeigenschaft verkündet. Die Basler führten die Revolution durch, die Luzerner Regierung dankte Ende Monats freiwillig ab, und Solothurn und Freiburg wollten eine neue Verfassung einführen. Es revoltierten die Waadtländer und die Unterwalliser. Am 29. Januar begnadigte die zürcherische Regierung die im Stäfner Handel Verurteilten; am 1. Februar versammelten sich die Thurgauer in Weinfelden, am gleichen Tag legte der st. gallische Amtmann im Toggenburg die Gewalt nieder, und am 3. Februar forderte die alte Landschaft vom Abt den Verzicht auf die Herrschaft. Viele andere Untertanengebiete befreiten sich im Verlauf der nächsten Wochen.

Und die March? Seit mehr als hundert Jahren trugen die Landleute die schwyzerische Oberherrschaft nur mit Wider-

[30] M. L. Pr. 13. III. 1792; Sz. 332 Nr. 147/13. III. 1792, Nr. 148/13. IV. 1792; Sz. R. Pr. 30 pag. 99/13. IV. 1792; M. L. Pr. 5. IV. 1793.

[31] Sz. R. Pr. 33 pag. 124/1. VIII. 1795, pag. 154/22. VIII. 1795; M. D. Pr. 25. VIII. 1795; M. L. Pr. 24. VI. 1797.

[32] Sz. R. Pr. 34 pag. 103/12. V. 1796.

[33] Sz. R. Pr. 33 pag. 76/20. VI. 1795.

[34] l. c. pag. 155/22. VIII. 1795.

willen. Es fehlte nur noch der zündende Funke, um auch hier die Revolution zum Ausbruch zu bringen.

Am 22. Dezember 1797 hatte eine außerordentliche Landsgemeinde zu Ibach beschlossen, zwei Piquete auszuziehen und dieselben auf die erste Aufforderung bereit zu halten. Diesem Befehl entsprechend mobilisierten die Märchler einige Truppen im Verlauf des Januar.[35] Am 1. Februar faßte die schwyzerische Landsgemeinde den Beschluß, den bedrängten Bernern Truppenhilfe zu gewähren.[36] Als die Märchler Truppen marschieren sollten, brach die Revolution aus.[37]

Am 2. Februar drangen die Märchler Soldaten mit den Waffen in der Hand in den Sitzungssaal des zweifachen Rates der March ein und verlangten Auskunft, warum, wohin und gegen wen sie zu Felde ziehen müßten, und durch wen und wie sie besoldet werden sollten. Sie wollten den Untertanen von Bern nicht die Ketten schmieden helfen![38] Bis bestimmte Auskunft erteilt sei, werde der Abmarsch nicht stattfinden. Der Rat ließ sich von der revolutionären Stimmung nicht mitreißen. Er suchte im Gegenteil, die aufgeregte Mannschaft zu beruhigen und behalf sich, als ihm dies mißlang, mit der Erklärung, daß die gestellten Fragen nicht von ihm beantwortet werden könnten, sondern daß höheren Ortes angefragt werden müsse.

Mittlerweile war der Landeshauptmann von Schwyz eingetroffen. Mit Hohngeschrei wurde er von Miliz und Volk empfangen. In der Sitzung des zweifachen Landrates wurde ihm durch den Ammann das Begehren der versammelten Truppen eröffnet, worauf er nichts Besseres zu antworten wußte, als daß er nach Schwyz zurückkehren und der Obrigkeit Bericht erstatten werde, da er so wenig als der zweifache Rat Antwort auf die Fragen erteilen könne und die Mannschaft ungehalten sei!

Immer noch bemühte sich der Rat der March um friedliche Beilegung des Konfliktes; er berichtete nach Schwyz und ersuchte um Verhaltungsmaßregeln. Wenn er aber folgenden Rat erteilte: „Vielleicht wäre die zugabe der freiheit das erste und einzige mittel, die leute in die schranken des gehorsams und der schuldigen pflicht zurückzuleiten“, so zeigte er damit, daß er zwar das revolutionäre Vorgehen der Sol-

[35] M. L. Pr. 2. I. 1798, Monatl. Nachr. pag. 184 ff.; l. c. 22. I. 1798.

[36] ASH Nr. 1015 pag. 336/1. II. 1798.

[37] Für das Folgende vgl.: Hüsser Peter: Geschichte der Unabhängigkeitsbestrebungen in Außerschwyz 1790—1840. Phil. Diss. Zürich. Einsiedeln 1925. Steinauer pag. 129 ff., 186, 214 ff.

[38] Diese Bemerkung bei Zschokke Heinrich: Geschichte vom Kampf und Untergang der schweizerischen Berg- und Waldkantone. Bern und Zürich 1801. pag. 141 ff.

daten nicht billigte, aber doch als Druckmittel benutzte, um zum lange erstrebten Ziel zu gelangen.

In Schwyz übte die Nachricht aus der March eine niederschmetternde Wirkung aus. Nun sah man endlich ein, daß der Bogen zu straff gespannt worden war. Es erschien am 4. Februar vor dem Land- und Kriegsrat der March eine Deputation von Schwyz, „welche uns freiheiten angeboten“ und den Rat anwies, darüber sich zu bedenken und wieder nach Schwyz zu berichten. Der Rat aber schlug diese wichtige Angelegenheit an die Landsgemeinde mit der Begründung, daß der Aufstand vom gemeinen Mann ausgegangen sei, und ließ damit der Volksbewegung freien Lauf. Die Gemeinde ernannte einen Ausschuß von 45 Ehrenmitgliedern, der nicht nur die Rechte der March, sondern auch die Menschenrechte studieren sollte, wodurch deutlich wird, daß die aus Frankreich stammenden Ideen jetzt auch in der March Eingang gefunden hatten.

Die Kommission gab am 10. Februar folgendes Gutachten ab: „Weil

1. Die hoheit selbst andern löblichen ständen die befriedigung gegen untergebene mit wahrer vaterlandsliebe nachdrucksamst angerathen, und wirklich solche von aristokratischen ständen mit ertheilung voller freiheit vollzogen worden,
2. Weil der löbl. stand Schwyz die landschaft March ohne kosten und blutvergießen an sich gebracht,
3. Die landleut in der March mit verlust ihres lebens gleich den landleuten von Schwyz namhafte eroberungen gemacht, von welchen das land zu Schwyz die ergieblichen Früchte bis dahin genossen und den landleuten in der March nichts zukommen lassen, und weil
4. Die landleut' in der March um erleichterung ihrer immer mehr auferlegten beschwerden und verschmälerung der rechte untern 18. april 1792 vom hochweisen gesessenen landrath zu Schwyz in aller unterthänigkeit gebeten, und statt milde zu erhalten, mit einem höchst misliebigen instrument, dessen beschluß lautet: „mit und ohne ursach mindern, mehren, oder des gänzlichen aufheben zu mögen“, sind abgewiesen worden:

Daß also billig und gerecht seye, daß die landschaft March eine vollständige freiheit und gänzliche entlassung des hohen standes Schwyz, ihre regierung für land und leut jezt und zu allen künftigen zeiten von dato an begehren und verlangen könne und solle. Hingegen stehet man in bereit-

schaft für freiheit, vaterland und heilige religion ins feld zu ziehn, zu streiten und zu kämpfen.“ [39]

Die Landsgemeinde der March bestätigte am 11. Februar die in dem Gutachten gestellten Anträge und beschloß zugleich, dem Aufgebot der Regierung nur Folge zu leisten unter der Bedingung, daß die Landschaft frei erklärt werde.

Viel kam nun für die March auf das Verhalten der andern Angehörigen an. Hier fand sie nicht die gewünschte Unterstützung. Nur Reichenburg proklamierte die Unabhängigkeit vom Kloster Einsiedeln, die übrigen schwyzerischen Angehörigen zeigten wenig Neigung zu Revolution. Die Märchler schickten eine Deputation ins Gaster, doch nahm die Schänniser Gemeinde am 13. Februar einen ruhigen Verlauf. Nur in Stäfa fanden die Märchler Gesinnungsgenossen.[40]

Die Schwyzer Obrigkeit versprach in einem Aufruf an die treugebliebenen Landschaften, die Wünsche der Angehörigen wohlwollend zu prüfen. Der Behörde der March aber wurde wegen „ihrer empörenden schritte zur losreißung von der natürlichen oberhoheit“ ein scharfer Tadel ausgesprochen, indessen das Volk vor den von „schlauen demagogen genährten träumereien einer völligen unabhängigkeit, die ihm jetzt in einer art berauschung vorgespiegelt werden, die aber nie erreicht werden könne“, gewarnt wurde.

Am 18. Februar trat in Schwyz die Landsgemeinde zusammen. Sie belohnte die treugebliebenen Landschaften mit der Erklärung, Einsiedeln, Küßnacht und die Höfe sollten fortan frei und den Landleuten von Schwyz gleichgestellt sein. Ueber die March herrschte allgemeine Empörung. In Schwyz glaubte man, daß das Volk von einigen ehrgeizigen Männern mißleitet worden wäre, im Grunde aber immer noch treu sei. Es wurde beschlossen, der March folgende Antwort zukommen zu lassen: Der Landesherr könne die Lostrennung weder billigen, noch annehmen; man verlange von der Landschaft zu wissen, ob diese auch noch das Privat- und Staatseigentum anerkenne? Man hoffe, daß dieses Schreiben bei dem irregeleiteten Landvolk die erwünschte Wirkung tue, die „den landesherrn des schmerzens überheben werde, andre maasnahmen gegen diese landschaft ergreifen zu müssen.“ [41]

Diese Wirkung blieb aber aus. Die Märchler suchten und fanden nun tatkräftige Unterstützung bei den zürcherischen Seeanwohnern. Diese standen der Landschaft mit gutem Rat bei, halfen ihr mit Pulver und Blei aus und versprachen

[39] M. B. Gutachten einer Löbl. Landes- und Kriegskommission in der Landschaft March. 10. II. 1798; Wöchentl. Nachr. pag. 4 ff.
[40] ASH Nr. 1563 pag. 457/13. II. 1798.
[41] Sz. L. Pr. 2 pag. 491/18. II. 1798.

auch sonst jegliche Unterstützung gegen Schwyz.[42] Dafür stellten die Märchler der Versammlung in Meilen zwei Feldstücke zur Verfügung.

Erst am 8. März, also nachdem die Franzosen Bern bereits besetzt hatten, gaben die Schwyzer die Hoffnung auf, der Freiheitsbewegung in der March Herr zu werden. Der dreifache Rat, kraft Landsgemeinde in Schwyz versammelt, erklärte die March am 8. März 1798 vollständig frei:

„Wir, amtsstatthalter, die räth und die landleuthe eines dreifachen land rathes und kraft einer landes gemeinde zu Schweitz besammelt, urkunden hiermit, das wir der löbl. landschaft March eine vollständige freyheit ertheilen, und auf die regierung, die unser stand bis dato in der landschaft March gehabt, für land und leuth, für jetzt und zu allen künftigen zeiten verzicht thun.

In urkund lassen wir dieses befreiungs-instrument mit unseres standes insigill bewahret, und durch unseren landschreiber unterzeichnet haben, ausfertigen und besagter landschaft aushändigen lassen.

Geben, den 8ten merz 1798.

sig. Meinrad Suter,
landschreiber.“ [43]

Am 10. März wurden alle noch übrigen Angehörigen für frei und am 18. April die Beisaßen von Schwyz als politisch gleichberechtigt erklärt.

So hatte der Kampf der Märchler um ihre Freiheiten mit der völligen Trennung ihren Abschluß gefunden. Stolz wurde in der March der März 1798 als der „erste monath der freyheit und unabhängigkeit“ bezeichnet.[44] Die March war frei, aber sie wollte die Unabhängigkeit von Schwyz nicht gegen die Abhängigkeit von Frankreich eintauschen. Am 18. April beschloß die Landsgemeinde, daß „die underm 8. merz 1798 von unser ehevorigen obrigkeit erhaltene freyheit durchaus solle beybehalten werden, mit zusatz, man wolle für unser heilige religion, freyheit und vatterland, gerechtigkeit, bis auf den letzten bluts tropfen streitten und kämpfen.“ Zugleich versprach sie den Hinter- und Beisaßen, welche eine Schlacht „redlich aushalten“ würden, das Landrecht.[45] 800 Mann aus der March hüteten die Grenzen gegen Zürich, konnten aber trotz tapferer Gegenwehr bei Wollerau, wo mehrere Märchler den Tod fanden, nicht verhüten, daß Lachen

[42] Z. A. 253/4/26. II. 1798.
[43] M. B. Nr. 55/8. III. 1798.
[44] M. D. Pr. 20. III. 1798.
[45] M. L. Pr. 18. IV. 1798 ASH/ Aktensammlung Nr. 17/17a pag. 642/18. IV. 1798.

bereits am 1. Mai von den Franzosen besetzt wurde. Die Schwyzer unternahmen nichts, um die Landschaft zu schützen, — sie wären dazu auch kaum in der Lage gewesen, — und überließen die March im Waffenstillstand ihrem Schicksal.[46]

Die March wurde erst dem Kanton Sargans, dann dem Kanton Linth zugeteilt.[47] Der Gegensatz zum alten Lande aber blieb bestehen und sollte im 19. Jahrhundert erst nach langen Kämpfen zum Ausgleich kommen.

[46] Les Relations diplomatiques de la France et de la République Helvétique 1798—1803. Recueil de documents tirés des archives de Paris. Publié par Emile Dunant. QSG Bd. 19, Basel 1901, pag. 668; Wöchentl. Nachr. pag. 64; Styger, Wappenbuch pag. 205, 210, 222, 225, 226.

[47] ASH Aktensammlung pag. 571/Nr. 2/28. III. 1798, pag. 940/Nr. 94 4. V. 1798.